

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein

Sitzungstag: 23.06.2026

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Sitzungsort: Saalbau Lengfurt, Friedrich-Kirchhoff-Str. 53,

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeisterin

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Herr Jonas Blank	
Frau Eva-Maria Brandstädter	
Frau Stefanie Engelhardt	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Matthias Holzmann	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Frau Miriam Rösch	
Herr Daniel Schäfer	
Herr Gabriel Watzka	
Herr Peter Weis	

Schriftführer

Herr Tobias Feser	
-------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herr Armin Huth	entschuldigt
Herr Ralph Scheller	entschuldigt
Herr Wolfgang Virnekäs	entschuldigt

Erste Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 17.06.2026 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.05.2026 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.04.2026 und vom 19.05.2026 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 28.04.2026
 - 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung
 - 1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
 - 1.3.1 Verunreinigungen Flure und Weinberge
- 1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 28.04.2026 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein
 - 1.5.1 Sanierung Schloß Homburg
 - 1.5.2 Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt
 - 1.5.3 Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden
 - 1.5.4 Sachstand Trinkwasserversorgung Lengfurt – Sanierung Hochbehälter
 - 1.5.5 Sachstand Straßenbrücke in der Hans-Bolza-Straße in Trennfeld - Fachliche Einschätzung zum baulichen Zustand der Brücke
- 1.6 Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025):
- 1.7 Stand Brückensanierung Lengfurt; Brückensperrung
- 1.8 Rechtsaufsichtliche Prüfung Haushalt 2026 abgeschlossen
- 1.9 Glasfaserausbau Triefenstein nach Markterkundung 2025
- 1.10 Berichterstatte Gemeinderatssitzung
- 1.11 Rede zur Ernennung von Stefanie Engelhardt zur Ehrenbürgerin der Gemeinde Triefenstein
- 2 2025/24; Bauvoranfrage Stand-Alone Batteriespeicheranlage mit 4 MW / 140 MWh Leistung, Flur Nr. 1431/1432 - Tre; Beschluss
- 3 2026/50; Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB ("Bauturbo"), Flur Nr. 574/1, Schulstr., Rettersheim; Beschluss
- 4 2026/55; Errichtung von Garagen, Flur Nr. 498/1, Am Fahracker 15a - Trennfeld; Beschluss

- 5 2026/56; Bauvoranfrage Neubau eines Wohngebäudes und einer Garage mit Geräteraum und zwei Stellplätzen, Flur Nr. 1608/1609, Marktheidenfelder Str. - Lengfurt; Beschluss
- 6 2026/57; Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB ("Bauturbo"), Flur Nr. 14631 Remlinger Str, Homburg; Beschluss
- 7 Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans zur Steuerung von Batteriespeicheranlagen und sonstigen Energieinfrastrukturanlagen im Umfeld des Umspannwerkes Trennfeld; Aufstellungsbeschluss
- 8 Ernennung eines Seniorenbeauftragten; Beschluss
- 9 Jahresrechnung 2025; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung; Kenntnisnahme
- 10 Jahresrechnung 2025; Feststellung der Jahresrechnung 2025 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung); Beschluss
- 11 Jahresrechnung 2025; Entlastung der Jahresrechnung 2025 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 12 Anfragen

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 28.04.2026

Sachverhalt:

Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld – Ausschreibung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter

Seit 2020/2021 bereits Zusammenarbeit im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz.
Die Kosten wurden gemäß bisherigem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnerzahlen verteilt.

Gesamtkosten ca. 80.000,00 Euro netto/Jahr

Markt Triefenstein Anteil: 10.951,31 € (leicht unter Vorjahresniveau 11.921,95 €)

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Homburg, Vergabe von Teilsanierung von Straßenschäden

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 beschlossen für die Straßenpauschale (jährlich 50.000,00 Euro staatlicher Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen) nachfolgende Maßnahmen umzusetzen.

Entsprechende Angebote wurden für eine Umsetzung in 2026 eingeholt:

1. Verbindungsstraße, Homburg – Dertingen, im markierten Kurvenbereich –,
2. Kreuzung, Gebtsattelstraße – Weingartenstraße,
3. Kurvenerweiterung, Bushaltestelle – Bischbach
4. Teilausbesserung Wurzelstrang Radweg Homburg nach Lengfurt

Zu 1+4) Die Teilsanierungen an der Ortsverbindungsstraße und am Radweg werden voraussichtlich in ca. 2 Wochen starten. Angebot:

Ortsverbindungsstraße: 18.428,04 € brutto

Radweg: 4.034,46 € brutto

Gesamtsumme mit Nachlass: 22.462,50 € brutto



Zu 2) Die Sanierung des Teilstücks in der Gebattelstraße wird im Rahmen der Sanierung der Weingartenstraße mit erfolgen und muss nicht gesondert beauftrag werden.

Zu 3) Aufgrund der angespannten Haushaltslage und Kosten wurde eine Kurvenerweiterung am Bischbach nicht beauftragt. Angebotssumme: 12.586,75 brutto

Die Teilsanierungen an der Ortsverbindungsstraße und am Radweg werden voraussichtlich in ca. 2 Wochen starten.

1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

keine

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Sachverhalt:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder deren Vertreterin im Amt, folgende Bauvorhaben behandelt:

keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

1.3.1 Verunreinigungen Flure und Weinberge

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 24.03.2026 fragte GR Gersitz an, ob Flure und dabei insbesondere in den Weinbergen die Eigentümer bzw. Verursacher der Verunreinigungen und Verwahrlosung zur Reinigung verpflichtet werden können.

Ergebnis der Prüfung:

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht sind für Reinigungs- und Sicherungsverordnungen sowie Sicherheitssatzungen Gebiete außerhalb geschlossener Ortslage nicht zu erfassen.

Die Zuständigkeit liegt hier bei der Polizei (bzw. anderen Ämtern wie etwa Wasserwirtschaftsamt).

Somit besteht nach aktuellen Satzungen bzw. Verordnungen keine direkte Möglichkeit, die Verursacher der Verunreinigungen und Verwahrlosung zur Reinigung zu verpflichten.

Somit können Verursacher, sofern bekannt, lediglich angemahnt und bei Nichterfüllung weitergemeldet werden.

- Für bauliche Änderungen ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, dieser können die Veränderungen zur Prüfung gemeldet werden und ein Baukontrolleur kommt vor Ort und beurteilt die Sachlage.
- Flächen in der Wohnbebauung bzw. an die Wohnbebauung angrenzend, hier werden die Eigentümer über unser Ordnungsamt angeschrieben, auch wenn sie im Außenbereich liegen.

1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 28.04.2026 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

Sachverhalt:

05.05.2026	Kdt. Dienstbesprechung	Markt Triefenstein
08.05.2026	Generalversammlung	HCV Homburg
09.05.2026	Grenzgang mit Feldgeschworenen Homburg	Markt Triefenstein
16.05.2026	Feldgeschworenenjahrtag	
19.05.2026	Einweihung des Media Guide	Papiermühle Homburg
20.05.2026	Kost. Sitzung	Bayr. Gemeindetag
20.05.2026	Jagdgenossenschaftssitzung	Jagdgenossenschaft Homburg
11.06.2026	Grenzgang Lengfurt/Erlenbach	Feldgeschworene Lengfurt/Erlenbach
11.06.2206	Schulverbandssitzung	Schulverband Mittelschule Mfeld
12.06.2026	20. Jubiläumsfeier	Fa. Schäfer & Geis Lengfurt
14.06.2206	Weinbergschneckenlauf	Sportverein Homburg
15.06.2206	Kont. Sitzung	Zweckverband Wassergruppe Mfeld
16.06.2026	Bürgerversammlung	Markt Triefenstein
17.06.2026	Präventionskonferenz psych. Gesundheit	Landkreis MSP
20./21.06.26	Jubiläumsfest	Feuerwehr Lengfurt
21.06.2026	Gründungsversammlung	Freundeskreis der Papiermühle e.V.

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein

1.5.1 Sanierung Schloß Homburg

Sachverhalt:

Start der Sanierungsmaßnahmen am Montag, 28.10.2024.

Kostenübersicht:

Vergaben bereits bekanntgegeben:

25.09.2024	Zimmererarbeiten	275.667,18 € brutto (ca. 14% unter Kostenschätzung)
25.09.2024	Gerüstbauarbeiten	62.263,78 € brutto (ca. 26% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Spenglerarbeiten	29.974,91 € brutto (ca. 17% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Rohbauarbeiten	135.540,70 € brutto (ca. 28% über Kostenschätzung)
20.11.2024	Dachdeckerarbeiten	129.064,10 € brutto (6% unter Kostenschätzung)
10.12.2024	Elektroarbeiten	11.184,81 € brutto (ca. 4% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Außenputzarbeiten	173.471,71 € brutto (ca. 27% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Blitzschutzarbeiten	22.161,07 € brutto (ca. 55% über Kostenschätzung)
15.04.2025	Heizungsarbeiten	4.426,00 € brutto im Kostenplan
23.09.2025	Fenster- und Haustürarbeiten	105.273,35 € brutto (ca. 23% unter Kostenplan)
23.09.2025	Natursteinarbeiten	52.491,50 € brutto (ca. 23% unter Kostenplanung)
21.10.2025	Innenputz-, Maler-/Trockenbau	147.630,81 brutto (ca. 19% über Kostenplanung)
24.02.2026	Schlosserarbeiten Geländer	10.200,68 brutto (ca. 9,80 % unter Kostenplanung)
28.05.2026	Schreinerarbeiten Treppe	12.207,02 € brutto (ca. 15% unter Kostenplan)

Sachstand aus dem wöchentlichen Baustellen JF vom 17.06.2026

- Weiterhin im Kosten- und Bauzeitenplan
- Treppenarbeiten und das Außengeländer sowie evtl. Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten laufen
- Abschluss der Sanierungsmaßnahmen für Ende Juni geplant

1.5.2 Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt

Sachverhalt:

Sanierung abgeschlossen, Schlussrechnungen gestellt. Gesamtabruf der Fördermittel in 2026 läuft noch.

1.5.3 Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden

Sachverhalt:

Noch offen:

- Verschraubung der Dachfläche (Trapez) Auswechslung der Schrauben mit Metallgewinde
- Arbeiten am First sind noch nicht erfolgt.
- Kleinere Arbeiten an der Dachfläche werden noch gemacht (z. B. Mauerabdeckung).

1.5.4 Sachstand Trinkwasserversorgung Lengfurt – Sanierung Hochbehälter

Sachverhalt:

Förderantrag nach RZWaS läuft.

Die Vorarbeiten zur anstehenden Sanierung im Rahmen von Kosteneinsparungen durch den Bauhof sind abgeschlossen.

- Dämmung in der Zwischendecke entfernt und Zwischendecke gereinigt
- Lüftungsöffnungen über den Behältern provisorisch verschlossen
- Alte Leitungen soweit möglich demontiert und entsorgt
- Alte Windkessel wurden demontiert und entsorgt Treppenaufgang auf ordentliche Stufenhöhe gebracht, mittels Blockstufen





1.5.5 Sachstand Straßenbrücke in der Hans-Bolza-Straße in Trennfeld - Fachliche Einschätzung zum baulichen Zustand der Brücke

Sachverhalt:

Jährlich findet eine statische Beurteilung des Bestandes durch das beauftragte Ing. Büro statt. Bei der Ortsbegehung im April 2026 sind erhebliche bau- und sicherheitsrelevante Schäden, wie Betonabplatzungen, freiliegender Bewehrungsstahl und erhebliche sichtbare Korrosionsschäden antragenden Elementen festzustellen.

Vom Alter her, ist nach Bewertung des Planungsbüros die Brücke heute nicht mehr für den heutigen Schwerlastverkehr ausgerichtet. Die ursprüngliche Belastbarkeit der Brücke kann nicht mehr zu Grunde gelegt werden. Die Art und Ausprägung der Schäden lassen aus fachlicher Sicht darauf schließen, dass die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit des Bauwerks potenziell beeinträchtigt ist.

Um die genaue Belastbarkeit festzulegen wäre eine statische Nachrechnung des Bauwerks zwingend erforderlich. Auf dieser Grundlage können sowohl die zulässige Tonnage als auch die verbleibende Restnutzungsdauer der Brücke verlässlich bestimmt werden.

Um die Kosten für dieses statische Gutachten einzusparen, ist der Alternativvorschlag zu favorisieren:

Da die Brücke nur für die ehemalige Bahnlinie errichtet wurde, die außer Betrieb ist und nicht mehr existiert, besteht keine Notwendigkeit für einen Erhalt bzw. Sanierung.

Maßgeblich ist lediglich die Erreichbarkeit der anschließenden Gewerbegrundstücke und Äcker.

Um langfristig unnötig dauerhafte Unterhaltungskosten zu vermeiden, stellt die Verfüllung des Brückenbereichs mit Straßenneubau die kostengünstigste und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Hierfür wird voraussichtlich im Herbst diesen Jahres Füllmaterial zur Verfügung stehen, welches auf Belastungsfreiheit überprüft wird. Nach Verfüllung würde dann das Stück der Brücke abgebrochen und ein neuer Straßenbelag asphaltiert.

Es wird eine Tonnagebeschränkung aufgrund der aktuell gemeldeten Nutzung pro Tag und Erlass einer VAO, in Abstimmung mit dem Eigentümer des ehem. KöBau Geländes, derzeit geprüft.



1.6 Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025):

Sachverhalt:

Überblick über Änderungen im TenneT-Netz

Am 13. März 2026 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045 (2025) an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben. Die dazugehörigen Dokumente stehen unter www.netzentwicklungsplan.de zur Verfügung.

Änderungen/Festsetzungen im 2. Entwurf:

Der 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans bestätigt die bereits bekannten Planungen und konkretisiert

- Triefenstein bleibt als **zukünftiger Höchstspannungsknoten** im bundesweiten Stromnetz vorgesehen.
- Das **Projekt P481** wurde nicht gestrichen oder abgeschwächt.
- Im **Suchraum Markt Triefenstein** ist weiterhin ein neues 380-kV-Umspannwerk bzw. eine 380-kV-Schaltanlage vorgesehen – immer noch nicht konkretisiert der Suchraum insgesamt mit Transformatoren 10-20HA
- **Zusätzlich sollen bis zu vier 380/110-kV-Transformatoren** errichtet werden. Inbetriebnahme wird weiterhin für etwa 2037
- Damit würde Triefenstein künftig eine **deutlich größere Bedeutung für die Stromversorgung Nordwestbayerns** erhalten. Main-Franken-Leitung, Großkrotzenburg – Triefenstein, Triefenstein – Wallmersbach, Triefenstein – Raitersaich, mögliche spätere Netzverstärkungen

Das Projekt P481

Das Vorhaben umfasst die Netzverstärkung zwischen:

- Großkrotzenburg (Hessen)
- Suchraum Markt Triefenstein
- Suchraum Wallmersbach
- Raitersaich (Mittelfranken)

Hierzu soll die bestehende 220-kV-Verbindung durch eine leistungsfähige 380-kV-Doppelleitung ersetzt werden.

Herausforderungen: Landschaftsbild, Flächenverbrauch, Bauphase

Was hat sich gegenüber dem bisherigen NEP geändert?

Neu

- stärkere Konkretisierung der Schaltanlage
- konkrete Benennung der vier Transformatoren
- Bestätigung des Bedarfs in mehreren Zukunftsszenarien
- höhere strategische Bedeutung des Standorts

Nicht geändert

- Suchraum Markt Triefenstein bleibt bestehen – noch keine Festlegung
- keine neue zusätzliche Trasse im Marktgebiet
- keine Vorverlegung des Zeitplans
- keine Festlegung eines konkreten Standorts

Seitens der Vorsitzenden erfolgt noch einmal der dringliche Aufruf an die Öffentlichkeit, eine Stellungnahme zu dem 2. Entwurf des NEP abzugeben.

1.7 Stand Brückensanierung Lengfurt; Brückensperrung

Sachverhalt:

Keine neuen Informationen zum letzten Sachstand.

Baubeginn für Ertüchtigungsmaßnahme ist nicht bekannt.

Beginn zur Vorplanung der Gesamtmaßnahme ist nicht bekannt. **Die Vorplanungen werden unter Einbeziehung der Gemeinde stattfinden.**

ÖPNV:

Für die Komplettsanierung ist geplant, dass die Busbeförderung der rechtsmainischen Schüler über Marktheidenfeld laufen soll.

1.8 Rechtsaufsichtliche Prüfung Haushalt 2026 abgeschlossen

Sachverhalt:

Aufgrund eines Personalwechsels im Landratsamt wird in diesem Jahr keine gesonderte Mitteilung zum geprüften Haushalt erfolgen. Da unser Haushalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, kann die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO einen Monat nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht werden, sofern keine Beanstandungen erhoben wurden.

Seitens der Kommunalaufsicht bestehen keine Beanstandungen zum Haushalt 2026.

Da die Haushaltssatzung bereits am 13.05.2026 dem Landratsamt vorgelegt wurde und die Monatsfrist somit am 13.06.2026 abgelaufen ist, kann die Bekanntmachung nun vorgenommen und der Haushalt in Kraft gesetzt werden.

Mit der Bekanntmachung endet die vorläufige Haushaltsführung, sodass die Haushaltsansätze uneingeschränkt vollzogen werden können.

Ab dem kommenden Jahr soll das Verfahren wieder wie gewohnt ablaufen und das Landratsamt wird die Gemeinden erneut gesondert über das Ergebnis der Haushaltsprüfung informieren.

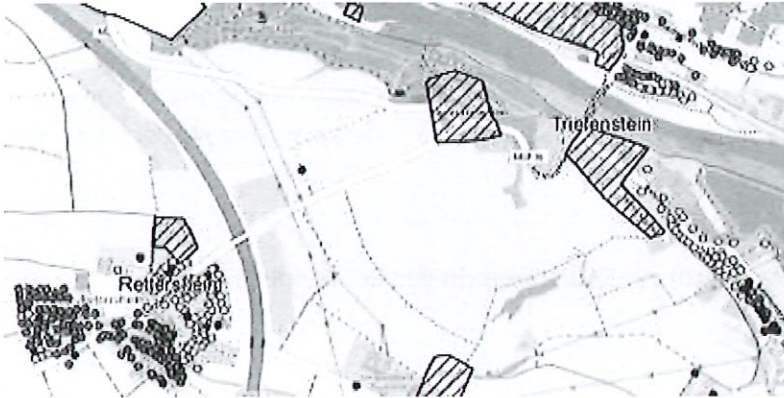
Ein besonderer Dank ergeht an dieser Stelle an unsere Kämmerin Frau Roll, welche ihren ersten regulären Haushalt alleine und ohne Beanstandungen eingereicht hat.

1.9 Glasfaserausbau Triefenstein nach Markterkundung 2025

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Markterkundung 2025 liegt der Verwaltung zwischenzeitlich der vorläufige Förderbescheid für den letzten Teilabschnitt zum Glasfaserausbau in Triefenstein vor.

Gefördert werden hierbei Adressen die den Förderrichtlinien entsprechen in der Kurt-Schumacher Straße, Fr. Ebert und Fr. Kirchhoff Straße in Lengfurt, Friedenstraße und Bahnhofstraße in Trennfeld und Ortsgebiet Rettersheim



Die Förderung beträgt wieder 90% von ca. 2,1 Mio. € geschätzten Kosten, wovon 210.000,00 € von der Gemeinde zu erbringen sind.

Zusätzlich sind bei dieser Förderung 50.000 € für die Baubegleitung (wurde bei den noch aktuell laufenden Maßnahmen von der Gemeinde getragen) vorgesehen.

Das Vergabeverfahren darf frühestens im Herbst 2026 gestartet werden. Bis hier erfolgen noch interne Abgleiche zwischen Dr. Först und der Verwaltung, insbesondere wegen neu hinzugekommenen Adressen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss ist in der Septembersitzung geplant.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und erneutem Gemeinderatsbeschluss zur Vergabe ist mit einem endgültigen Zuwendungsbescheid im 3. Quartal 2027 zu rechnen.

Die Bauarbeiten würden somit Ende 27/Anfang 28 beginnen und hätte eine Realisierungsphase von 3 Jahren. 3 Teilrechnungen sind vorgesehen, die die Haushalte ab 2028 erstmals belasten werden. Fördergelder werden nach Rechnungsstellung und Überweisung mit ca. 4-6 Wochen Versatz eingehen.

Der entsprechende Durchführungsbeschluss wird voraussichtlich für die September Sitzung vorbereitet.

1.10 Berichterstatter Gemeinderatssitzung

Sachverhalt:

Günter Reinwarth hat sich in der letzten Woche fernmündlich bei der Bürgermeisterin gemeldet und mitgeteilt, dass er sich als Berichterstatter für den Markt Triefenstein verabschiedet. Für die Berichterstattung wird von Seiten der Main Post Ersatz gestellt.

Lieber Herr Reinwart, lieber Günter,
über viele Jahre hinweg hast du die Arbeit des Gemeinderates mit großem Engagement, Zuverlässigkeit und Interesse begleitet und darüber berichtet. Mit deinen Berichten hast du dazu beigetragen, kommunalpolitische Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und transparent zu machen.

Für diese langjährige Unterstützung und das außergewöhnliche Engagement danken wir Dir von Herzen. Mit fast 85 Jahren verabschiedest du dich nun aus der Berichterstattung.

Für diesen neuen Lebensabschnitt wünschen wir Dir alles Gute, vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und viele schöne Momente.

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeinde sagen wir: Herzlichen Dank für deinen wertvollen Einsatz!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

bevor wir nun in die heutige Tagesordnung einsteigen, möchte ich die Gelegenheit nutzen, einen besonderen Moment in den Mittelpunkt zu stellen. Es gibt Menschen, die das Gesicht unserer Gemeinde über viele Jahre hinweg prägen und deren Engagement weit über das hinausgeht, was selbstverständlich ist.

Eine solche Persönlichkeit dürfen wir heute ehren. Daher möchte ich die reguläre Tagesordnung für einen Augenblick zurückstellen und gemeinsam mit Ihnen allen Frau Stefanie Engelhardt für ihr außergewöhnliches Wirken würdigen.

1.11 Rede zur Ernennung von Stefanie Engelhardt zur Ehrenbürgerin der Gemeinde Triefenstein

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen,

liebe Frau Engelhardt,

heute ist ein besonderer Tag für unsere Gemeinde. Ein Tag, an dem wir einer Persönlichkeit danken dürfen, die Triefenstein über Jahrzehnte hinweg geprägt, gestaltet und begleitet hat.

Seit nunmehr **30 Jahren engagiert sich Stefanie Engelhardt ehrenamtlich im Gemeinderat.**

Drei Jahrzehnte kommunalpolitische Arbeit bedeuten unzählige Sitzungen, Beratungen, Entscheidungen und Gespräche – vor allem aber bedeuten sie Verantwortung für die Menschen unserer Gemeinde.

In diesen 30 Jahren hat Frau Engelhardt die Entwicklung Triefensteins maßgeblich mitgestaltet. Ob beim Bau unserer Grundschule, Kindergärten und hier auch teilweise wieder Sanierungsphasen, bzw.

Generalsanierungen wichtiger Einrichtungen, bei Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wie die neue Kläranlage oder vielen weiteren wegweisenden Infrastrukturprojekten – überall finden sich ihre Handschrift, ihr Engagement und ihr Einsatz für das Gemeinwohl wieder.

Dabei war ihr Wirken nie von persönlichem Interesse geprägt, sondern stets von der Frage: *Was ist das Beste für unsere Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger?*

Auch heute noch ist sie für den Gemeinderat eine wertvolle Ansprechpartnerin. Gerade die neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte profitieren von ihrem Wissen über Hintergründe, Zusammenhänge und Entscheidungen, die unsere Gemeinde bis heute prägen.

Kommunalpolitik lebt von Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, zuzuhören, abzuwägen und Entscheidungen zu treffen

– oft nicht die einfachsten, aber die notwendigen.

Stefanie Engelhardt hat dies über drei Jahrzehnte hinweg mit großer Verlässlichkeit, Sachlichkeit und Weitsicht getan.

Für dieses außergewöhnliche und langjährige Engagement möchten wir heute ein sichtbares Zeichen der Anerkennung setzen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, Frau Stefanie Engelhardt zur **Ehrenbürgerin der Gemeinde Triefenstein** zu ernennen. Diese Auszeichnung ist die höchste Ehrung, die unsere Gemeinde vergeben kann. Sie soll Ausdruck unseres Dankes und unserer Wertschätzung für ihr herausragendes Wirken sein.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen Frau Engelhardt als Zeichen der Verbundenheit ein Geschenk machen: Am Dorfplatz wird eine **Rose mit Findling und persönlicher Widmung** gepflanzt werden. Den genauen Standort werden wir gemeinsam mit Ihnen festlegen.

Die Rose soll dauerhaft an ihr Engagement erinnern und zugleich symbolisieren, was ihr Wirken für Triefenstein bedeutet hat: Wachstum, Beständigkeit und ein lebendiges Miteinander.

Liebe Frau Engelhardt, es ist mir eine besondere Ehre, Ihnen im Namen des Markt Triefenstein, des Gemeinderates und aller Bürgerinnen und Bürger danke zu sagen für 30 Jahre Einsatz, für die Zeit, die Ideen, die Erfahrung und die Verbundenheit mit unserer Heimat.

Es ist uns eine große Freude und Ehre, Sie heute zur Ehrenbürgerin unserer Gemeinde zu ernennen. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank.

2 2025/24; Bauvoranfrage Stand-Alone Batteriespeicheranlage mit 4 MW / 140 MWh Leistung, Flur Nr. 1431/1432 - Tre; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Bauvoranfrage für ein Batteriespeicher-Projekt
Ort: Markt Triefenstein, Kamberg, Fl.Nr. 1431/0, 1432/0, Trennfeld

MT-Bauantrags-Nr.: 2025/24
LRA-Bauantrags-Nr.: V-2025-1706

Unterlagen vom:
Eingang der Unterlagen am: 11.11.2025

Das Baugrundstück liegt im: ☐ Innenbereich nach § 34 BauGB
 ☒ **Außenbereich**

Bebauungsplan liegt im: ☐ Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	Nicht erforderlich
Nachbarunterschriften vollständig:	nein
Erschließung gesichert:	nein
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	ja

Anmerkungen:

Der Ausbau von Batteriespeicheranlagen gewinnt im Zuge der Energiewende und zur Sicherstellung der Stromversorgung zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 23. Dezember 2025 eine neue Regelung zur baurechtlichen Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich eingeführt.

Diese Regelung wurde im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergänzt und sieht zwei zentrale Fallkonstellationen vor:

1. Batteriespeicher im funktionalen Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen („co-located“) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Dies betrifft insbesondere Speicher, die unmittelbar mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen gekoppelt sind.
2. Eigenständige Batteriespeicheranlagen („stand-alone“) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können auch eigenständige Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert zulässig sein, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Mindestleistung der Anlage: 4 MW
- Lage innerhalb von 200 m zu einem Umspannwerk oder einem Kraftwerk mit mindestens 50 MW Leistung
- Inanspruchnahme einer Fläche von maximal 50.000 m²
- Gesamtfläche der Speicheranlagen innerhalb der Gemeinde höchstens 0,5 % der Gemeindefläche

Durch diese Privilegierung sind entsprechende Anlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gleichzeitig bleibt den Kommunen weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) steuernd auf die Standortentwicklung Einfluss zu nehmen, beispielsweise durch:

- Ausweisung geeigneter Standorte,
- Steuerung über Bebauungspläne,
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Parallel dazu hat der Bundesgesetzgeber auch Anpassungen im Bereich der Netzanschlussverfahren vorgenommen. Insbesondere sollen Batteriespeicher künftig nicht mehr ausschließlich nach dem bisherigen „Windhundprinzip“ beim Netzanschluss berücksichtigt werden, um eine sachgerechtere Priorisierung von Netzkapazitäten zu ermöglichen. Weitere gesetzliche Anpassungen im Energiewirtschaftsrecht werden derzeit auf Bundesebene vorbereitet.

Das Projekt befindet sich auf den Flurstücken 1431 und 1432 in der Gemarkung Trennfeld. Die Projektfläche liegt südöstlich des Umspannwerks. Die Rettersheimer Straße trennt das Flurstück des Projektgebiets und das Flurstück des Umspannwerks.

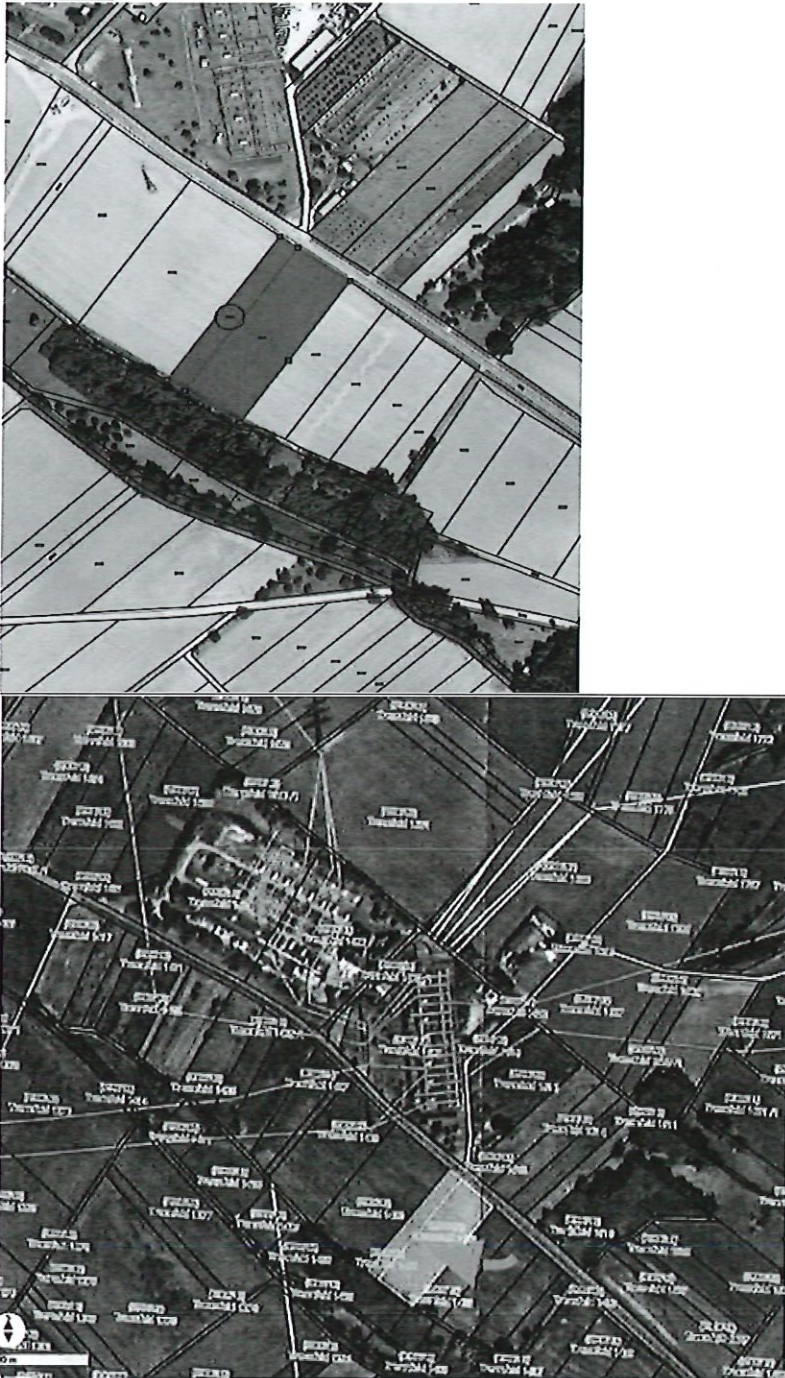
Die Projektfläche umfasst 0,7 ha. Dies erlaubt die bauliche Realisierung von 70 Megawatt Leistung und 140 Megawatt-Stunden Speicherkapazität. Die entsprechenden Planungsparameter sind mit unserer Schwesterfirma e-STORAGE abgestimmt. Die Projektfläche ist bereits vertraglich gesichert.

Im vorliegenden Fall werden die Voraussetzungen gem. §35 Absatz 1 Ziffer 12 BauGB erfüllt, da ein Abstand von weniger als 200m zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks eingehalten werden und die geplante Anlage eine Nennleistung von mehr als 4 MW verfügt. Zudem wird eine Gesamtfläche von weniger als 0,5 % der Gemeindefläche bzw. 5 Hektar beansprucht.

Es ergeben sich jedoch Zweifel betreffend der erschließungsrechtlichen Fragen hinsichtlich der geplanten Zufahrt über einen nicht gewidmeten Feldweg.

Da hierdurch bedingt keine straßenmäßige Erschließung gesichert vorliegt, kann nach hiesigem Stand das gemeindliche Einvernehmen trotz der offenbar vorliegenden Privilegierung nicht erteilt werden.

Lageplan



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen:	13	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 2026/50; Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB ("Bauturbo"), Flur Nr. 574/1, Schulstr., Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB ("Bauturbo")

Ort: Markt Triefenstein, Schulstraße, Fl.Nr. 574/1, Rettersheim

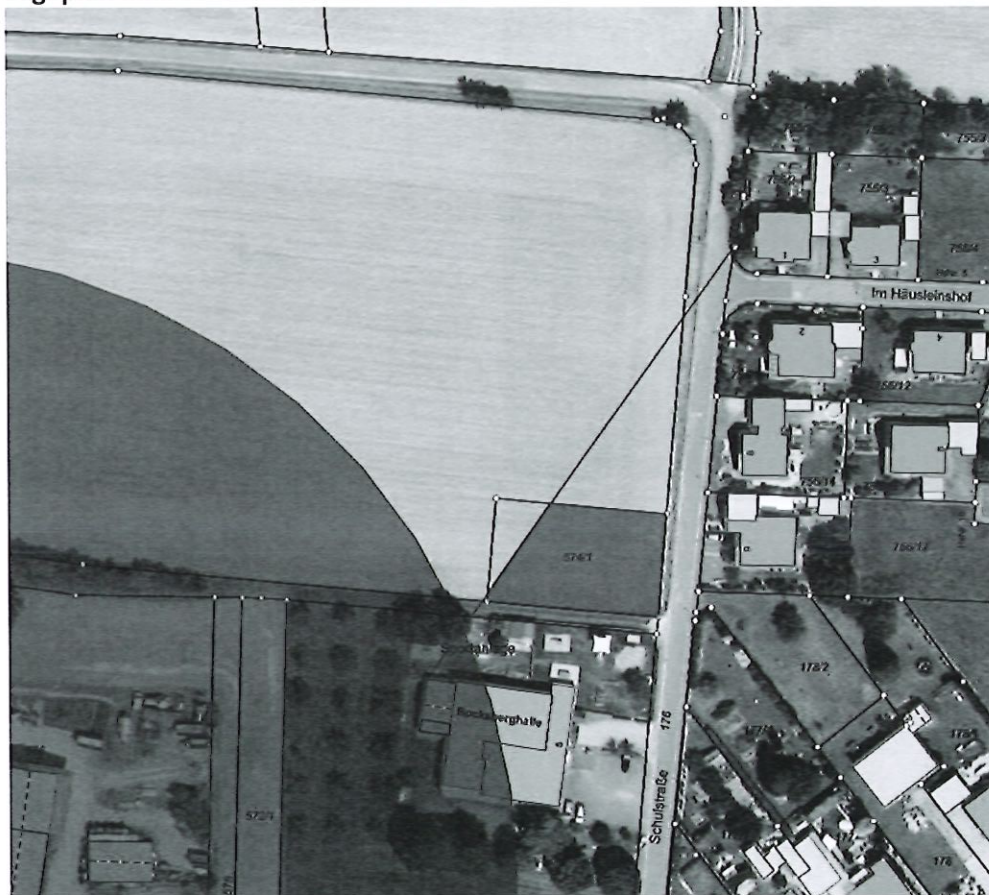
MT-Bauantrags-Nr.: 2026/50
LRA-Bauantrags-Nr.: V-2026-614

Unterlagen vom: 04.05.2026
Eingang der Unterlagen am: 04.05.2026

Das Baugrundstück liegt im: ☐ Innenbereich nach § 34 BauGB
☒ **Außenbereich**
☐ Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Lageplan inkl. Schutzradius Aussiedler:



Lageplan inkl. Bebauungplangrenzen**Anmerkungen:**

Für ein im Außenbereich gelegenes Grundstück, nahe Bocksberghalle Rettersheim, wurde angefragt, ob eine wohnbauliche Nutzung bzw. Bebauung grundsätzlich ermöglicht werden kann.

Das betreffende Grundstück liegt außerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB und ist damit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches wurde mit § 246e BauGB eine zeitlich befristete Sonderregelung („Bauturbo“) geschaffen, welche unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zugunsten des Wohnungsbaus ermöglicht.

Die Vorschrift dient insbesondere der erleichterten Schaffung von Wohnraum im siedlungsnahen Bereich sowie der städtebaulichen Abrundung bestehender Ortslagen.

Nach § 246e BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des Baugesetzbuches abgewichen werden, sofern das Vorhaben der Schaffung von Wohnraum dient, die Erschließung gesichert

ist, öffentliche Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, nachbarliche Interessen angemessen gewürdigt werden und die städtebauliche Entwicklung geordnet bleibt.

Die Vorschrift eröffnet hierbei insbesondere Handlungsspielräume für Ortsrandabrundungen, siedlungsnahe Außenbereichsflächen, kleinere Ergänzungen bestehender Siedlungsstrukturen.

Die Anwendung der Regelung setzt jedoch eine ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde voraus. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht ausdrücklich nicht.

Aus Sicht der Verwaltung kommt daher eine Anwendung des § 246e BauGB grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur bestehenden Bebauung gegeben ist, keine wesentlichen öffentlichen Belange entgegenstehen, die infrastrukturelle Erschließung gesichert werden kann und die Maßnahme städtebaulich vertretbar erscheint.

Dies scheint im vorliegenden Fall gegeben zu sein. Auch der im angrenzenden Bebauungsplan „Rosenacker“ vom 11.11.2002 festgesetzte Schutzradius zum Aussiedlerhof (vgl. obige Grafik) kann eingehalten werden. Eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung kann erst anhand konkreter Antragsunterlagen sowie unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen, insbesondere auch zur Sicherstellung des uneingeschränkten zukünftigen Betriebs der angrenzenden Bocksberghalle.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn in einem städtebaulichen Vertrag die Erschließungskosten und die Kosten für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Zisterne, Rigole usw.) bauseits übernommen werden, da der aktuell bestehende Regenwasserkanal bereits ausgelastet ist.

GR Engelhardt erkundigt sich, ob alle Tierarten beim Schutzradius berücksichtigt wurden. BGM Deckenbrock erläutert, dass der Schutzradius zum angrenzenden Aussiedlerhof berücksichtigt wurde.

GR Blank fragt an, ob im städtebaulichen Vertrag die Duldung von Veranstaltungen in der Bocksberghalle mit aufgenommen werden könne.

BGM Deckenbrock verweist auf geltende Lärmemissionengrenzen. und geltende Schutzrechte für Anwohner hin, Eine grundsätzliche Duldung vertraglich festzulegen ist nicht möglich, jedoch kann im städtebaulichen Vertrag auf die Nähe zur Bocksberghalle und deren Veranstaltungen hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dem Bauvorhaben grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Falle einer konkreten Antragstellung die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 246e BauGB mit allen Auflagen (ggf. notwendiger Umweltprüfung, Emissionsschutz etc.) gemeinsam mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und dem Gremium erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 2026/55; Errichtung von Garagen, Flur Nr. 498/1, Am Fahracker 15a - Trennfeld; Beschluss**Sachverhalt:**

Beschreibung des Vorhabens:	Errichtung von Garagen 1 und 2
Ort:	Markt Triefenstein, Am Fahracker 15a, Fl.Nr. 498/1, Trennfeld
MT-Bauantrags-Nr.:	2026/55
LRA-Bauantrags-Nr.:	B-2026-768
Unterlagen vom:	19.05.2026
Eingang der Unterlagen am:	02.06.2026
Das Baugrundstück liegt im:	☒ Innenbereich nach § 34 BauGB ☐ Außenbereich
Bebauungsplan liegt im:	☒ Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Am Bahnhof, Trennfeld vom 21.05.1999“
Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Anmerkungen:

Von Seiten der Verwaltung ist anzumerken, dass das Bauvorhaben zur Nachgenehmigung aufgrund einer bauaufsichtlichen Prüfung durch das Landratsamt ansteht.

Die Legitimierung der zwei bereits vorhandenen Garagen erscheint auf den ersten Blick vergleichsweise unkompliziert, da sämtliche betroffenen Nachbarn dem Vorhaben zugestimmt haben. Darüber hinaus wurde von beiden betroffenen Nachbarn eine entsprechende Abstandsflächenübernahme erklärt, sodass nachbarrechtliche Einwendungen derzeit nicht zu erwarten sind.

Gleichwohl bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte, die einer näheren Prüfung bedürfen. So überlagern sich die für das Vorhaben erforderlichen Abstandsflächen teilweise mit bereits vorhandenen Bestandsgebäuden auf den Nachbargrundstücken. Die Zulässigkeit dieser Überschneidungen hängt von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, sowie den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung ab und kann nicht allein durch die Zustimmung der Nachbarn begründet werden. Hinzu kommt, dass Teile der geplanten Garagen in einem Bereich errichtet wurden, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche bzw. Grünbereich festgesetzt ist. Darüber hinaus befinden sich diese Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten Baulinie. Damit berührt das Vorhaben nicht nur bauordnungsrechtliche, sondern insbesondere bauplanungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Zustimmung der Nachbarn vermag insoweit die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu ersetzen.

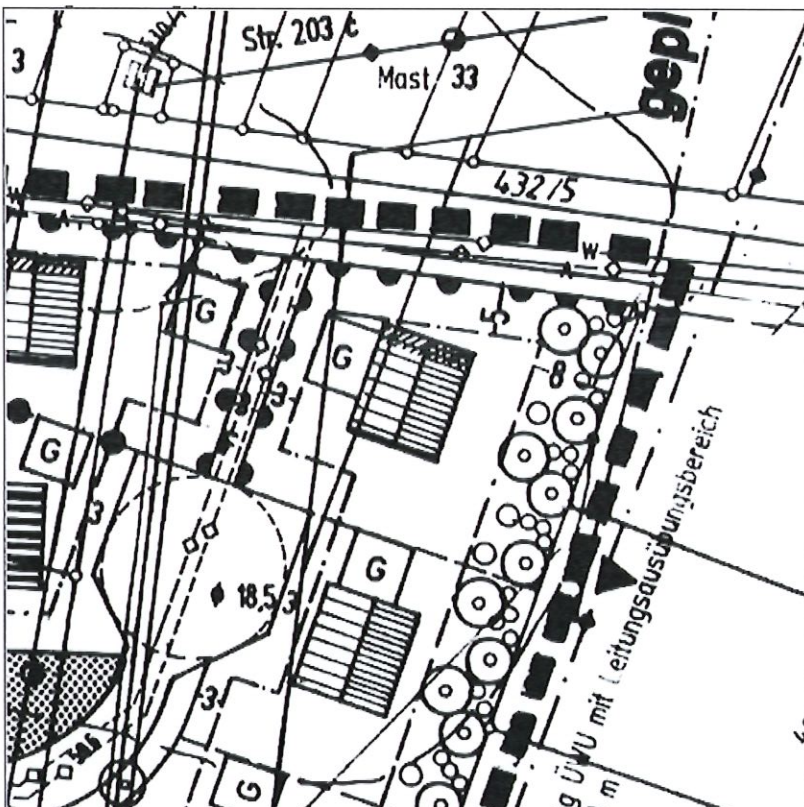
Auch wenn die nachbarlichen Belange somit weitgehend geklärt erscheinen, sind die Überlagerung von Abstandsflächen mit vorhandenen Nachbargebäuden sowie die bereits erfolgte Bebauung eines als Grünbereich festgesetzten und außerhalb der Baulinie gelegenen Grundstücksteils rechtlich relevante Abweichungen, deren Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall von der unteren Baugenehmigungsbehörde am Landratsamt Main-Spessart zu beurteilen ist. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, Auflagen für Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Insbesondere könnte für die Erteilung entsprechender Befreiungen oder Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sein und nachgefordert werden, was jedoch detailliert von der Genehmigungsbehörde geprüft wird.

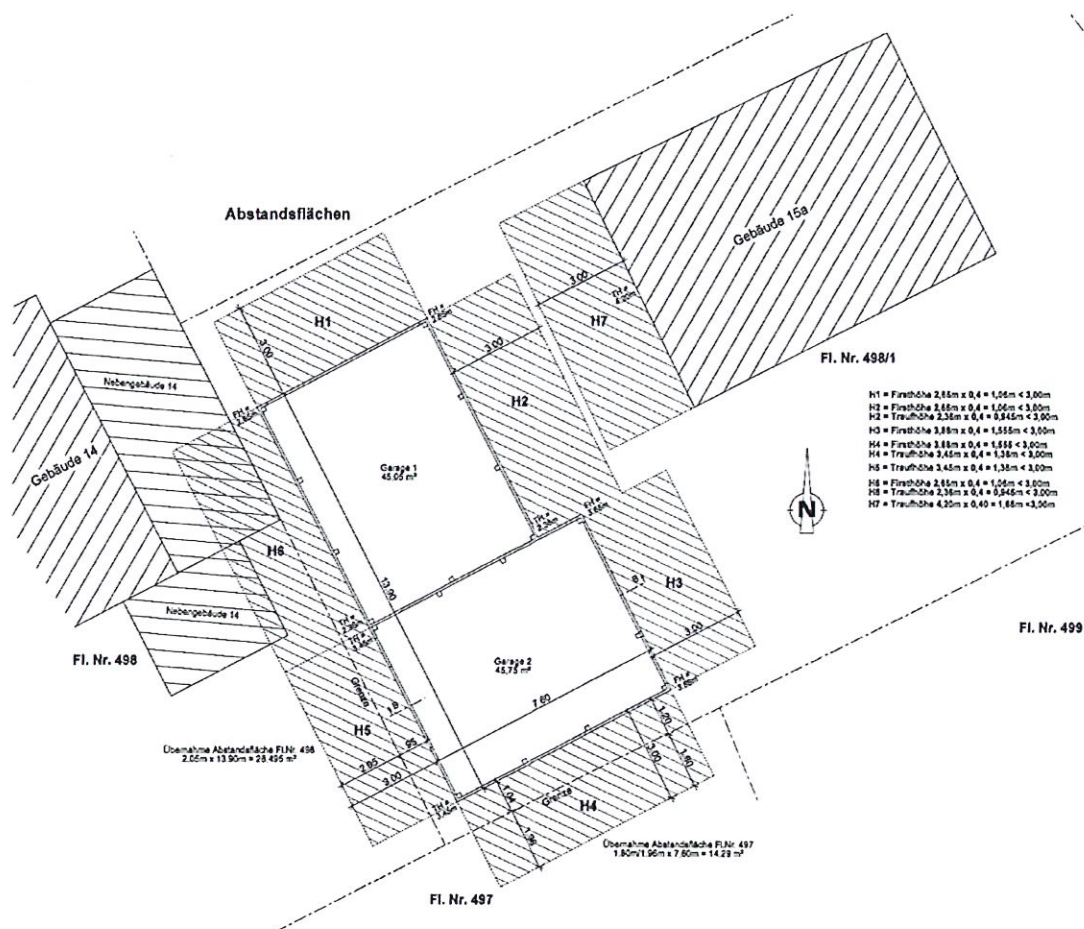
Unabhängig davon, ist in den Antragsunterlagen nirgends eine entsprechende Biomasse Heizung vermerkt, die jedoch von außen augenscheinlich zumindest als Kamin erkennbar scheint.

Lageplan:



Auszug Bebauungsplan:



Abstandsflächen:**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung und Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

nach Art. 49 GO

5 2026/56; Bauvoranfrage Neubau eines Wohngebäudes und einer Garage mit Geräteraum und zwei Stellplätzen, Flur Nr. 1608/1609, Marktheidenfelder Str. - Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Bauvoranfrage Neubau eines Wohngebäudes und einer Garage mit Geräteraum und zwei Stellplätzen
Ort:	Markt Triefenstein, Marktheidenfelder Straße, Fl.Nr. 1608/0, 1609/0, Lengfurt
MT-Bauantrags-Nr.:	2026/56
LRA-Bauantrags-Nr.:	V-2026-770
Unterlagen vom:	19.05.2026
Eingang der Unterlagen am:	03.06.2026
Das Baugrundstück liegt im:	☒ Innenbereich nach § 34 BauGB ☐ Außenbereich
Bebauungsplan liegt im:	☐ Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	nicht erforderlich
Nachbarunterschriften vollständig:	nein
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Anmerkungen:

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses auf den Grundstücken Flur-Nr. 1608 und 1609. Das Gebäude wird mit einem Erdgeschoss und einem Dachgeschoss (EG + DG) ausgeführt.

Als Dachform ist ein nach Süden geneigtes Pultdach mit einer Dachneigung von ca. 28° bis 45° vorgesehen. Zur nachhaltigen Energiegewinnung wird die Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Der Kniestock des Dachgeschosses ist mit einer Höhe von 0,00 m bis maximal 1,25 m geplant. Zum östlich angrenzenden Nachbargrundstück wird ein Brandschutzabstand von 2,50 m eingehalten. Die erforderlichen Abstandsflächen werden teilweise auf das östliche Nachbargrundstück übernommen, eine entsprechende Zustimmung des Nachbarn liegt vor.

Auf dem Grundstück sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Auf dem gegenüberliegenden Anteil des Grundstücks Flur-Nr. 1609, unterhalb der Marktheidenfelder Straße, ist zusätzlich die Errichtung einer Garage mit integriertem Geräteraum vorgesehen. Die Garage wird mit einem Flachdach ausgeführt, auf dem ebenfalls eine Photovoltaikanlage installiert werden soll. Der gemäß den baurechtlichen Vorgaben erforderliche Stauraum von 5,00 m vor der Garage beginnt ab der befestigten Straßenfläche. Sollte dieser nicht eingehalten werden können dürfte für eine Ausführung daher ausschließlich ein elektrisch betriebenes Garagentor zur Ausführung kommen, um entsprechenden Rückstau auf der Marktheidenfelder Straße zu vermeiden.

Das Vorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung hinsichtlich Nutzung, Gestaltung und Erschließung in die bestehende Umgebung ein und berücksichtigt durch die geplanten Photovoltaikanlagen auf Wohnhaus und Garage moderne Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung.

Aus Sicht der Verwaltung kann die geplante Neubebauung gegenüber der derzeit vorhandenen Garagenbebauung zudem zu einer städtebaulichen Aufwertung des Gebietes beitragen.

Lageplan:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 2026/57; Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB ("Bauturbo"), Flur Nr. 14631 Remlinger Str, Homburg; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Bauvoranfrage zur wohnbaulichen Entwicklung eines Außenbereichsgrundstücks unter Anwendung des § 246e BauGB („Bauturbo“)

Ort: Markt Triefenstein, Remlinger Straße 33-41, Fl.Nr. 1463/0, Homburg a. Main

MT-Bauantrags-Nr.: 2026/57

LRA-Bauantrags-Nr.:

Unterlagen vom: 29.05.2026

Eingang der Unterlagen am: 09.06.2026

Das Baugrundstück liegt im: ☐ Innenbereich nach § 34 BauGB
☒ **Außenbereich**

Bebauungsplan liegt im: ☐ Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: nein

Nachbarunterschriften vollständig: nein

Erschließung gesichert: nein

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anmerkungen:

Für im Außenbereich gelegene Grundstücke, nach Ortsausgang Homburg Richtung B8, wurde angefragt, ob eine wohnbauliche Nutzung bzw. Bebauung grundsätzlich ermöglicht werden kann.

Die betreffenden Grundstücke liegen außerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes, sowie außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB und ist damit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches wurde mit § 246e BauGB eine zeitlich befristete Sonderregelung („Bauturbo“) geschaffen, welche unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zugunsten des Wohnungsbaus ermöglicht. Die Vorschrift dient insbesondere der erleichterten Schaffung von Wohnraum im siedlungsnahen Bereich, sowie der städtebaulichen Abrundung bestehender Ortslagen.

Nach § 246e BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des Baugesetzbuches abgewichen werden, sofern das Vorhaben der Schaffung von Wohnraum dient, die Erschließung gesichert ist, öffentliche Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, nachbarliche Interessen angemessen gewürdigt werden und die städtebauliche Entwicklung geordnet bleibt. Die Vorschrift eröffnet hierbei insbesondere Handlungsspielräume für Ortsrandabrundungen, siedlungsnahe Außenbereichsflächen, kleinere Ergänzungen bestehender Siedlungsstrukturen. Die Anwendung der Regelung setzt jedoch eine ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde voraus.

Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht ausdrücklich nicht.

Aus Sicht der Verwaltung kommt daher eine Anwendung des § 246e BauGB grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur bestehenden Bebauung gegeben ist, keine wesentlichen öffentlichen Belange entgegenstehen, die infrastrukturelle Erschließung gesichert werden kann und die Maßnahme städtebaulich vertretbar erscheint.

Dies scheint im vorliegenden Fall nicht gegeben zu sein, weil die geplante Bebauung am Ortseingang zu einer Aufweichung des bislang klar definierten Siedlungsrandes führt und begünstigt eine Zersiedelung der Ortsstruktur. Der Übergang zwischen bebautem Innenbereich und freier Landschaft wird beeinträchtigt. Darüber hinaus werden wichtige Freiraumfunktionen eingeschränkt und das ortsbildprägende Erscheinungsbild des Ortseingangs geschwächt.

Unabhängig von der vorliegenden Bauvoranfrage wird seitens der Verwaltung nicht ausgeschlossen, dass eine städtebauliche Entwicklung des Bereichs grundsätzlich möglich sein kann. Voraussetzung hierfür wäre jedoch eine gesamtheitliche Betrachtung der betroffenen Flächen unter Einbeziehung weiterer Grundstücke sowie die Erarbeitung eines geordneten städtebaulichen Konzeptes einschließlich der Klärung der verkehrlichen und technischen Erschließung ggf. auch für eine Zufahrt ein Teilstück über die geplante Fl.Nr. 1463 notwendig.

Die Gemeinde sieht sich hierbei in ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Ortsentwicklung und möchte sicherstellen, dass mögliche Entwicklungsflächen nicht ausschließlich einzelfallbezogen, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Marktgemeinde bewertet werden. Eine entsprechende Planung könnte daher nur im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen.

Aus hiesiger Sicht steht die Maßnahme dem städtebaulichen Ziel einer konzentrierten Innenentwicklung entgegen und kann einen unerwünschten Präzedenzfall für weitere Bebauungen im Randbereich schaffen.

Dadurch werden die Grundsätze eines sparsamen Flächenverbrauchs, sowie des Schutzes von Landschafts- und Ortsbild berührt.

Zudem soll eine Zufahrt außerhalb des Ortsbereiches fokussiert werden, was in einem 80 km/h Bereich vermutlich die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde und das Unfallrisiko erhöhen könnte.

Nebenbei ist auch die leitungsmäßige Erschließung nicht gesichert.

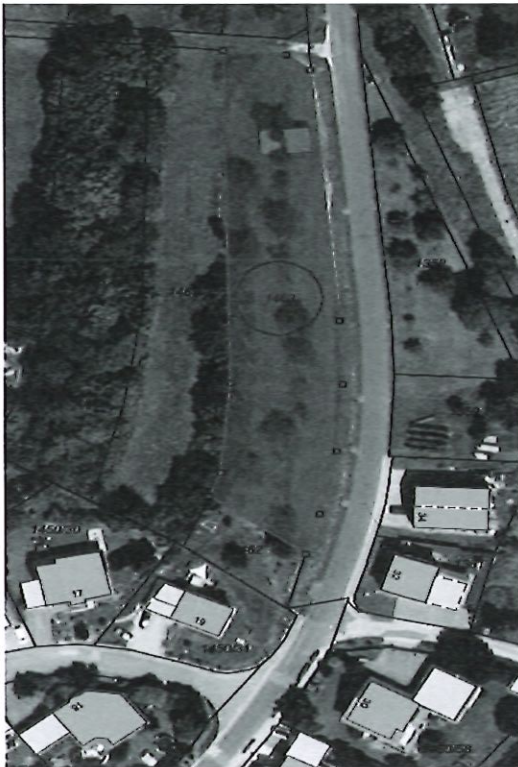
Eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung kann erst anhand konkreter Antragsunterlagen sowie unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Lageplan:

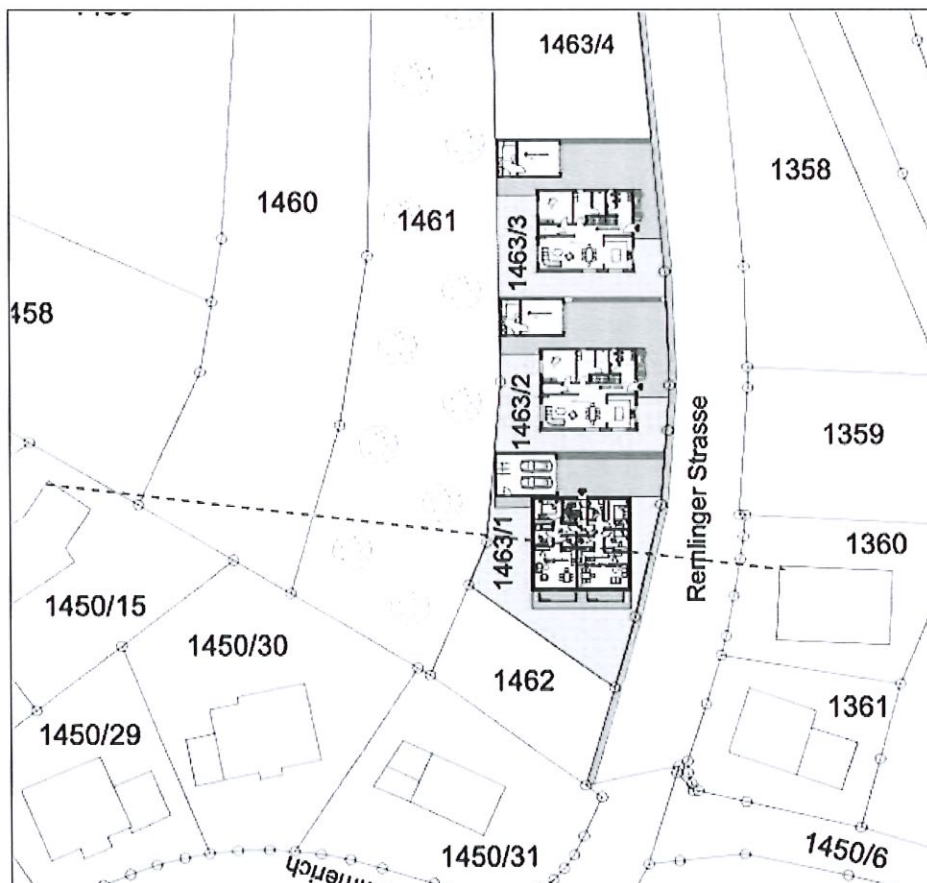
Fl.Nr. 1462 – unbebaut

Fl.Nr. 1463 – geplantes Vorhaben (bisher noch nicht vermessen in 3 Teilstücke)

Fl.Nr. 1461 – Eigentum Markt Triefenstein (gelb markiert)



Geplante Vermessung Fl. Nr. 1463



GR Weis empfindet ein Gesamtkonzept an dieser Stelle sinnvoll, jedoch ist die Nähe zum Zementwerk zu bedenken, insbesondere wenn das Abbaugebiet näher an die Wohnbebauung rückt.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Genehmigung für das Abbaugebiet bereits seit über 30 Jahren bestehe, im Übrigen auch zu der Zeit, als der Hackenberg als Wohnbaugelbiet ausgebaut wurde. Die letzten Flächen aus dieser Genehmigung werden gerade abgebaut. Die Nähe zum Abbaugebiet müsse daher auf jeden Fall jedem Bauherren klar sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die nach § 246e BauGB erforderliche Zustimmung sowie das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die vorliegende Bauvoranfrage nicht zu erteilen.

Die beantragte Einzelbebauung im Außenbereich wird aus städtebaulichen Gründen als nichtgeeignet angesehen. Insbesondere wird eine Aufweichung des bestehenden Ortsrandes befürchtet. Darüber hinaus sind die Erschließung sowie die verkehrliche Anbindung derzeit nicht abschließend geklärt.

Der Marktgemeinderat weist jedoch darauf hin, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird. Voraussetzung hierfür wäre die Einbeziehung weiterer angrenzender Flächen in ein gesamtheitliches städtebauliches Konzept, das die Belange der Gemeinde, eine geordnete Ortsentwicklung sowie die erforderliche Erschließung berücksichtigt.

Der Antragsteller wird ausdrücklich eingeladen, hierzu das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen. Eine erneute Antragstellung auf Grundlage eines abgestimmten Gesamtkonzeptes bleibt hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans zur Steuerung von Batteriespeicheranlagen und sonstigen Energieinfrastrukturanlagen im Umfeld des Umspannwerkes Trennfeld; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Umfeld des bestehenden Umspannwerkes Trennfeld besteht aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung des Standortes ein zunehmendes Interesse von Projektentwicklern an der Errichtung von Batteriespeicheranlagen sowie weiterer Anlagen der Energieinfrastruktur.

Aufgrund der vorhandenen Netzanbindung und der geplanten Erweiterungen der Stromübertragungsinfrastruktur ist davon auszugehen, dass sich dieser Standort künftig zu einem Schwerpunkt für weitere energiewirtschaftliche Nutzungen entwickeln könnte.

Die vorgesehenen Vorhaben befinden sich überwiegend im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Aufgrund der Größe der Anlagen, des Flächenverbrauchs sowie möglicher Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die landwirtschaftliche Nutzung, den Naturhaushalt sowie die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Triefenstein sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung in diesem Bereich städtebaulich zu steuern.

Der Markt Triefenstein unterstützt die Ziele der Energiewende sowie den Ausbau der Energieinfrastruktur ausdrücklich. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Gemeinde, die räumliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu ordnen, Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden und die unterschiedlichen öffentlichen Belange sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Insbesondere im Umfeld des Umspannwerkes Trennfeld besteht aufgrund der besonderen Standortgunst die Gefahr einer Konzentration großflächiger Batteriespeicheranlagen und weiterer Energieinfrastrukturanlagen. Die Auswirkungen einer solchen Entwicklung auf Landschaftsbild, Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Verkehr sowie auf künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten wurden bislang nicht umfassend untersucht.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Nach erster rechtlicher Einschätzung erscheint hierfür ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB grundsätzlich geeignet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen insbesondere die Auswirkungen von Batteriespeicheranlagen und vergleichbaren Energieinfrastrukturanlagen untersucht sowie geeignete und ungeeignete Standorte festgelegt werden. Dabei sollen auch Alternativstandorte innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Umspannwerkes betrachtet werden.

Ziele der Planung

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Umfeld des Umspannwerkes Trennfeld,
- Steuerung der Ansiedlung von Batteriespeicheranlagen und sonstigen Energieinfrastrukturanlagen,
- Vermeidung einer ungeordneten Konzentration energiewirtschaftlicher Nutzungen,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Schutz von Natur und Landschaft,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Energieinfrastruktur, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung,
- Sicherung bestehender und künftiger Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Triefenstein,
- Prüfung von Alternativstandorten für Energieinfrastrukturanlagen,
- Festlegung, in welchen Teilbereichen Batteriespeicheranlagen und vergleichbare Energieinfrastrukturanlagen zulässig, ausnahmsweise zulässig oder unzulässig sein sollen.

Da zu befürchten ist, dass während des Planungsverfahrens Vorhaben beantragt oder verwirklicht werden könnten, die die Erreichung der Planungsziele erschweren oder unmöglich machen, soll parallel eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB vorbereitet werden.

Kosten: Einfacher Bebauungsplan je größer desto eher am Grenzbereich der Kosten:

Variante A ist rechtsicherer

Es könnte eventuell sogar ein sehr schlanker einfacher Bebauungsplan mit wenigen Festsetzungen ausreichen.

Dann lägen die Kosten eher bei:

10.000–20.000 €

Der räumliche Geltungsbereich auf die Flächen beschränken, die aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk sowie ihrer technischen Eignung für einen Netzanschluss für die Ansiedlung von Batteriespeichieranlagen und vergleichbaren Energieinfrastrukturanlagen besonders relevant sind. Damit wird der Bereich erfasst, in dem aktuell ein konkreter städtebaulicher Steuerungsbedarf besteht. Dann vermutlich ca. 40–80 ha.

Variante B

Der gewählte Geltungsbereich umfasst neben den unmittelbar an das Umspannwerk angrenzenden Flächen auch weitere Bereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur bestehenden und geplanten Netzinfrastuktur grundsätzlich für die Ansiedlung von Batteriespeichieranlagen und sonstigen Energieinfrastrukturanlagen in Betracht kommen. Die Einbeziehung des Gesamtbereiches erfolgt, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine umfassende Untersuchung möglicher Standorte sowie die Prüfung von Alternativstandorten zu ermöglichen und die Konzentration energiewirtschaftlicher Nutzungen auf einzelne Teilbereiche zu vermeiden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen daher sowohl geeignete als auch ungeeignete Standorte identifiziert und bewertet werden. Ziel ist es, eine geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen und eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange von Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Erholung sowie der künftigen Gemeindeentwicklung zu gewährleisten.

Leistung

	Kosten
Städtebauliche Planung	8.000– 20.000 €
Umweltprüfung (falls erforderlich)	5.000– 15.000 €
Landschaftsplanerische Bewertung	3.000– 10.000 €
Artenschutz	2.000– 10.000 €
Juristische Begleitung	2.000– 5.000 €
Gesamt ca. 20.000–60.000 €	

Lageplan sollte ca. 40- bis max. 100 ha umfassen. Handlungsfähigkeit nach Beschlussfassung besteht sofort. Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2026 hierfür nicht eingeplant, jedoch kann die überplanmäßige Ausgabe durch Mittelumschichten gedeckt werden.

Nach Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre ist mit einem Planungsbüro der endgültige Geltungsbereich festlegen.

Möglicher Lageplan des einfachen Bebauungsplanes:**Beschluss:****1. Aufstellungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Energieinfrastruktur Trennfeld“ für den Bereich des bestehenden Umspannwerkes Trennfeld einschließlich der angrenzenden Flächen.

Die Planung soll nach Möglichkeit als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Ziel der Planung ist insbesondere:

- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Umfeld des Umspannwerkes,
- die planungsrechtliche Steuerung von Batteriespeicheranlagen und sonstigen Energieinfrastrukturanlagen,
- die Vermeidung einer ungeordneten Konzentration energiewirtschaftlicher Nutzungen,
- die Untersuchung geeigneter und ungeeigneter Standorte,
- die Berücksichtigung von Alternativstandorten,
- der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Sicherung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Markt Triefenstein beabsichtigt insbesondere prüfen zu lassen, ob und in welchen Teilbereichen des Plangebietes Batteriespeicheranlagen und vergleichbare Energieinfrastrukturanlagen zulässig, ausnahmsweise zulässig oder unzulässig sein sollen.

2. Veränderungssperre

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass zur Sicherung der Planungsziele die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Veränderungssperre auszuarbeiten und dem Marktgemeinderat zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Weitere Verfahrensschritte

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die erforderlichen fachlichen Grundlagen, insbesondere ein Standort-, Entwicklungs- und Landschaftsbildkonzept für technische Großanlagen zu veranlassen,
- mögliche Alternativstandorte untersuchen zu lassen,
- die weiteren Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens vorzubereiten,
- den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Ernennung eines Seniorenbeauftragten; Beschluss**Sachverhalt:**

Der demographische Wandel stellt eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft dar. Eine zunehmend älter werdende Bevölkerung beeinflusst maßgeblich das Leben in unserer Gemeinde. Um die Belange älterer Menschen stärker zu berücksichtigen, soll ein Seniorenbeauftragter (SB) ernannt werden. Der oder die Seniorenbeauftragte nimmt die besonderen Interessen der älteren Menschen innerhalb der Kommune wahr und vertritt diese u.a. gegenüber Rat und Verwaltung. Durch die Bestimmung eines SB soll eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Seniorenthemen und dem demographischen Wandel in der Kommune erfolgen. Unterstützend bei der Wahrnehmung der besonderen Interessen der älteren Menschen in der Kommune dient das Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises aber auch der Austausch mit der genannten Zielgruppe im Rahmen von Stammtischen, gemeinsamen Nachmittagen bzw. Ausflügen oder Vereinsveranstaltungen kann über die besonderen Anliegen und Bedarfe Auskunft geben.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Die zu beauftragende Person soll in der Kommune wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

Folgende Eigenschaften bzw. Voraussetzungen machen die zu beauftragende Person besonders kompetent für die Aufgabe der SB:

- Ein hohes Maß an Engagement und Kontaktfreude
- Organisations- und Koordinationsfähigkeit
- Affinität zu Seniorenfragen
- Mitgliedschaft im Rat oder Tätigkeit in der Verwaltung
- Die Fähigkeit, überparteilich und überkonfessionell neutral aufzutreten
- Kenntnisse über Anlaufstellen, Beratungsangebote/Netzwerke in der Kommune

Bei der Auswahl der Person/en sollte auf Engagement, Eignung und zeitliche Verfügbarkeit geachtet werden. Darüber hinaus sollten die Seniorenbeauftragten über einen Internetzugang mit Mailadresse verfügen.

Zusätzlich wird der Seniorenbeauftragte als Mitglied für den Seniorenbeirat des Landkreises Main-Spessart entsendet.

Der für die Legislatur 2020-2026 entsandte GR Virnekäs hatte sich bereit erklärt, die Verantwortung weiterhin zu übernehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ernennt Herr Wolfgang Virnekäs zum Seniorenbeauftragten. Er wird als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises entsendet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Jahresrechnung 2025; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2025 wurden den Gemeinderatsfraktionen am 21.05.2026 die Listen der Sachbuchzeilen mit Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2025 aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt und dabei vorbereitend die überplanmäßigen Ein- und Ausgaben über 4 T. € gekennzeichnet und erläutert.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden im Laufe des Jahres 2025, in 3 Quartalsberichten, (vierter Bericht aufgrund des Nachtragshaushaltes entfallen), sowie im 1. Quartalsreport 2026 über den Stand der Haushaltsergebnisse informiert (laufende Rechnungsprüfung).

Beanstandungen der Fraktionen zu den Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gingen bis zum Fristende am 12.06.2026 nicht ein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt einvernehmlich zur Kenntnis.

10 Jahresrechnung 2025; Feststellung der Jahresrechnung 2025 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung); Beschluss

Sachverhalt:

Der letzte Quartalsreport im Mai 2026 für Q1/2026 beinhaltete bereits, neben den vorläufigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2026, auch die Abweichungen bzw. Haushaltsüberschreitungen.

Beanstandungen oder Nachfragen zur Rechnungsprüfung lagen keine vor.

Anhand des Rechenschaftsberichtes wird das Gremium über das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2025 informiert.

Rechenschaftsbericht

zur Jahresrechnung des Marktes Triefenstein

für das Haushaltsjahr 2025

1. Allgemeines

Gemäß Art. 102 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Marktgemeinderat vorzulegen. Gemäß Art. 77 KommHV-Kameralistik umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung mit Anlagen.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind insbesondere die wichtigen Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Er soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

2. Haushaltsvolumen

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 28.04.2026 erstellt und schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.444.124,60 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.827.882,36 €

ab.

Aufgrund von Einbrüchen bei der Gewerbesteuer um ca. 1 Mio. war ein Nachtragshaushalt im Jahr 2025 erforderlich. Dieser wurde am 28.10.2025 vom Gemeinderat beschlossen.

Ebenfalls erforderlich war eine Kreditaufnahme von 650.687 € im ersten Halbjahr. Aufgrund des Nachtrags sowie ausbleibender Einnahmen von Förderungen, wurde dann im zweiten Halbjahr eine nochmalige Aufnahme von 1 Mio. € notwendig. Der Markt Triefenstein hat somit insgesamt 1.650.687 € an Kredit im Jahr 2025 aufnehmen müssen.

Im Abschluss musste der Allgemeinen Rücklage zum Haushaltsausgleich ein Betrag von 634.066 € entnommen werden. Die Haushaltsplanung hat eine Rücklagenentnahme von 291.000 € vorgesehen.

Haushaltsgaberechte wurden im Vermögenshaushalt nicht gebildet.

3. Planvergleich

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Haushaltsansatz	11.362.156	5.692.555	17.054.711
Rechnungsergebnis	11.444.125	6.827.882	18.272.007
Veränderung	+0,72%	+19,94%	+7,14%

Aufgrund von weiterhin unvorhergesehenen Ereignissen sowohl auf Ausgaben als auch Einnahmenseite kommt der Markt Triefenstein im Jahr 2025 trotz geänderter Planzahlen im Nachtrag auf ein höheres Haushaltsvolumen sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt.

Folgende wichtige Ereignisse sind gegeben:

- Chlorung Hochbehälter
- Glasfaserausbau
- Rohrbrüche

- Unterhaltskosten Gebäude
- Gewerbesteuereinbrüche
- Ausbleibende Förderungen

4. Ergebnis der Jahresrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2025:

Einnahmen		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll-Einnahmen		11.444.129,71	6.827.882,36	18.272.012,07
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-5,11		-5,11
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
Ausgaben		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll-Ausgaben		11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+			
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzügl. Zeile 1.10)			0,00	0,00

Darin enthalten:

1) Zuführung vom Vermögenshaushalt:	Euro	0,00
2) Zuführung zum Vermögenshaushalt:	Euro	792.007,80
3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV:	Euro	1.958.204,58

Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	Euro	-200,00
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	Euro	1.980.947,58
(Höhe wg. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)		

4.1. Abweichungen

Die wesentlichsten Abweichungen vom Haushaltsansatz ergeben sich beifolgenden Haushaltsstellen, dieser Plan wurde den Gemeinderatsfraktionen zur örtlichen Rechnungsprüfung am 21.05.2026 zugeschickt:

Prüfliste für örtliche Rechnungsprüfung 2025 - überplanmäßige Ein- und Ausgaben über 4T Euro

Beschreibung	GA	GL	Einnahmen			Ansatz	Rechnungs- ergebnis	Verfügbar	Bemerkung
			Ansatz	Rechnungs- ergebnis	Verfügbar				
Hauptverwaltung	0	0200	68.270,00 €	117.639,96 €	29.369,96 €	251.830,00	275.728,76 €	-	Ausgleich durch Mehreinnahmen
Kassenverwaltung	0	0331	5.410,00 €	2.310,32 €	3.094,57 €	3.500,00	51.174,66 €	-	Vermehrte Bankgebühren aufgrund Inanspruchnahme Kassenkredit
Personalrat	0	0801	- €	- €	- €	9.000,00	26.224,28 €	-	Niederschlagung Mahngebühren aufgrund uneinbringlichkeit
Kombinierte Grund- und Hauptschulen	0	2140	5.286,00 €	2.457,57 €	2.828,43 €	370.159,00	417.023,68 €	-	Vermehrte Schulungen aufgrund Mitarbeiterwechsel - aber im Deckungsbereich
Tageseinrichtungen für Kinder	0	4649	1.257.550,00 €	1.223.153,14 €	34.396,86 €	2.091.717,00	2.116.444,19 €	-	Höhere Schülerstundumlage als geplant Treppe Schule, Austausch Ventilator
Förderung der Wohnraums- pflege-01-	0	4701	- €	- €	- €	32.665,00 €	7.451,40 €	-	Endabrechnung Bäckig, Auslage Boden Kiga Rkt., vermehrte Räumlichkeiten aufgrund Väter
Sportanlagen Lengfurt	0	5660	8.000,00 €	1.733,22 €	6.266,78 €	26.300,00	27.960,66 €	-	keine Ausgabe Bürgerplatz nur ST Euro
Badeanstalten Waldbad	0	5700	137.200,00 €	99.368,51 €	37.831,49 €	144.025,00	144.151,39 €	-	Räumungskosten Einbau, weniger Mehreinnahmen/Lebenskosten
Gemeindestraßen	0	6300	127.200,00 €	133.682,87 €	6.482,87 €	82.505,00	85.765,62 €	-	Höhere Abschreibungen, Miete Beckensauger
Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung	0	6700	- €	- €	- €	50.500,00	39.599,00 €	-	weniger Einnahmen als geplant (Gebühren/umsatzsteuer)
Abwasserbeseitigung	0	7000	500.100,00 €	502.741,23 €	2.641,23 €	381.909,00	431.249,19 €	-	Ausgleich durch Mehreinnahmen
Bestattungswesen	0	7500	50.025,00 €	50.698,00 €	673,00 €	37.586,00	45.660,57 €	-	Stromabrechnung 2024 in 2025, vermehrte Unterhaltskosten (Pumpwerk)
Triefensteinhalle	0	7621	8.025,00 €	7.981,19 €	43,81 €	14.674,00	22.327,90 €	-	Fundamentarbeiten Friedhof Lengfurt und Homburg, Standfestigkeit
Schlossscheune Homburg	0	7622	31.600,00 €	27.437,39 €	4.162,61 €	34.823,00	37.255,92 €	-	Abrechnung Strom 2024, Austausch Wärmepumpe/Tiefenwasserbohrer
Bauhof 1-	0	7711	5.000,00 €	7.667,87 €	2.667,87 €	162.800,00	156.267,19 €	-	Abrechnung Strom 2024, weniger Mehreinnahmen/Lebenskosten als geplant
Elektrizitätsversorgung -1-	0	8101	170.000,00 €	189.553,07 €	19.553,07 €	- €	- €	-	Konzessionsabgabe
Wasserversorgung -11-	0	8151	890.250,00 €	908.174,75 €	17.924,75 €	753.071,00	941.695,23 €	-	Netzversorgung Markfelderfeld 2024, Abrechnung Strom 2024, Rohrbrüche
Regionalwerk MSP	0	8170	- €	- €	- €	5.170,00	- €	-	
Forstwirtschaftliches Unternehmen -01-	0	8551	76.002,00 €	89.257,81 €	13.255,81 €	72.498,00	50.667,35 €	-	
Bebauer Grundbesitz -1- Gebäude Homburg	0	8801	18.550,00 €	24.409,76 €	5.859,76 €	17.530,00	19.682,80 €	-	
Bebauer Grundbesitz -2- Bockabergallee Rattensheim	0	8802	2.511,00 €	13.049,67 €	10.538,67 €	9.447,00	10.571,56 €	-	Ausgleich durch Mehreinnahmen
Steuern/allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlage	0	9000	7.470.975,00 €	7.530.540,33 €	59.565,33 €	3.278.126,00 €	3.200.066,82 €	-	Ausgleich durch Mehreinnahmen
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	9100	5.175,00 €	190,34 €	4.984,66 €	- €	- €	-	
Kredite/interne Darl., Kredite/beschaff.-Kosten, Schuldendienst, Schuldendenshilfe v. Dritt	0	9121	- €	- €	- €	65.459,00	74.430,52 €	-	
Deckungsressourcen	0	9141	- €	- €	- €	5.000,00 €	- €	-	Höhere Zinsen aufgrund Kreditaufnahme
Kalkulatorische Einnahmen	0	9151	303.734,00 €	309.572,63 €	5.838,63 €	- €	- €	-	
Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	0	9161	- €	- €	- €	951.370,00 €	792.007,80 €	-	

5. Entwicklung Verwaltungshaushalt

5.1. Wichtigste Einnahmen

	HH-Ansatz	Ergebnis	%	HH-Ansatz	Ergebnis	%		HH-Ansatz	Ergebnis	%
								Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu (N)	
Wichtigste Einnahmen und Ausgaben	2023	2023		2024	2024		2025			
	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur					
Davon sind die wichtigsten Einnahmen:	10.880.728	11.346.427		11.868.602	11.440.200	96	12.362.156	11.362.156	11.444.125	
Grundsteuer A im Jahr	28.000	31.767	113	30.000	29.336	98	30.000	30.000	18.119	60
Grundsteuer B im Jahr	435.000	430.246	99	430.000	424.817	99	500.000	500.000	546.232	109
Gewerbesteuer brutto im Jahr	2.300.000	2.829.057	123	3.300.000	2.907.084	88	3.300.000	2.300.000	2.266.405	99
Einkommensteuerbeteiligung	3.158.750	3.146.683	100	3.196.000	3.229.293	101	3.400.000	3.400.000	3.479.101	102
Umsatzsteuerbeteiligung	159.445	172.126	108	169.479	166.392	98	167.141	167.141	172.520	103
sonst. Steuern (Hundesteuer, Jagdpacht) im Jahr	17.800	17.852	100	17.850	18.180	102	17.850	17.850	18.019	101
Schlüsselselzuweisung	894.936	894.936	100	399.200	399.200	100	675.984	675.984	675.984	100
Sonst. allg. Zuweisungen (KöSt, Grund.Erw.St)	379.813	357.094	94	387.612	358.680	93	380.000	380.000	354.160	93
Verwaltungsgebühren	63.500	52.680	83	55.500	55.117	99	56.500	56.500	57.855	102
Benutzungsgebühren (Waldad, Friedhöfe, Bücherei)	137.400	135.395	99	146.200	130.996	90	136.700	136.700	134.108	98
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal)	1.230.000	1.149.520	93	1.320.000	1.327.018	101	1.330.000	1.330.000	1.348.467	101
Mieten und Pachten	114.430	133.575	117	135.726	112.458	83	130.621	130.621	134.040	103
Sonstige Betriebseinnahmen (Spenden / NK/ Kommunalabgabe)	66.425	87.553	132	89.325	161.209	180	130.125	130.125	127.415	98
Verkauf forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	45.161	13.089	29	95.000	76.819	81	55.490	55.490	70.099	126
Zuweisungen vom Land (Schule/Straßen/KiGa/Wald...)	1.269.887	1.352.420	106	1.446.955	1.323.755	91	1.386.446	1.386.446	1.352.940	98
Konzessionsabgaben Eon u. Gasuf	99.500	91.309	92	93.500	184.111	197	173.500	173.500	188.484	109

Grundsteuer A und B

Das Einkommen der Grundsteuer A und B lag 2025 zusammen mit 564.351 € über dem Wert der Vorjahre. Während die Grundsteuer A weit geringer als die Vorjahre ausgefallen ist, war die Grundsteuer B weit über dem Planwert, auch im Vergleich zu den Vorjahren.

Dieses Ungleichgewicht ist auf die neuen Grundsteuerreform zurückzuführen, da aufgrund immer mehr landwirtschaftliche geführte Grundstücke gesplittet bzw. dem bebauten Grund zugeführt werden. Aktuell sind auch noch nicht alle Grundstücke vom Finanzamt bewertet worden, um hier ein aussagekräftiges Bild schaffen zu können.

Gewerbesteuer

Der Haushaltsansatz in Höhe von 3,3 Mio. € musste im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung auf 2,3 Mio. € reduziert werden. Das Rechnungsergebnis lag mit 2.266.405 €, wenn auch nur gering, trotzdem unter diesem Wert.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen unterliegt naturgemäß deutlichen Schwankungen, da sie stark konjunkturabhängig ist und von den wirtschaftlichen Ergebnissen einzelner, teils auch größerer Unternehmen beeinflusst wird. Zusätzlich wirken sich zeitliche Verschiebungen bei der Veranlagung sowie Nachzahlungen oder Rückerstattungen aus Vorjahren erheblich auf das Ergebnis einzelner Haushaltsjahre aus.

Nach einem Anstieg von 2,8 Mio. € im Jahr 2023 auf 2,9 Mio. € im Jahr 2024 sind die Einnahmen im Jahr 2025 auf 2,2 Mio. € gesunken und verharren auch weiterhin auf diesem Niveau. Dies entspricht einem Rückgang von rund 24 % gegenüber dem Höchststand.

Einkommensteuerbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung an der Einkommensteuer erhielt der Markt im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von **3,4 Mio. €**. Gegenüber dem Haushaltsansatz ergibt sich damit ein Mehrertrag von **79.101 €**. Im Jahr 2024 betrug die Einkommensteuerbeteiligung noch **3,2 Mio. €**.

Damit zeigt sich im Betrachtungszeitraum insgesamt eine positive Entwicklung mit einem Anstieg gegenüber 2024. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Niveau auch im kommenden Jahr fortsetzen wird.

Schlüsselzuweisungen

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen zeigt sich in den Jahren 2023 bis 2026 insgesamt schwankend.

Während im Jahr 2023 noch ein vergleichsweise hoher Betrag in Höhe von 894.936 € verzeichnet wurde, kam es im Jahr 2024 zu einem erheblichen Rückgang auf 399.200 €. Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die eigene Steuerkraft der Kommune im maßgeblichen Berechnungszeitraum erhöht hat und damit der Bedarf an Ausgleichszahlungen durch das Land entsprechend geringer ausfiel.

Im Jahr 2025 ist wiederum ein Anstieg der Schlüsselzuweisungen auf 675.984 € zu beobachten. Damit ergab sich eine Steigerung um 276.784 € bzw. rund 69,33 %.

Insgesamt verdeutlicht der Verlauf, dass Schlüsselzuweisungen keine konstanten Einnahmen darstellen, sondern jährlich variieren. Maßgeblich hierfür sind insbesondere Veränderungen in der Steuerkraft sowie in den finanziellen Bedarfen der Kommune.

Hierzu sei auch gesagt, dass für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht die aktuellen Steuereinnahmen des unmittelbaren Vorjahres herangezogen werden, sondern zeitlich vorgelagerte Bemessungsgrundlagen maßgeblich sind. Dadurch wirken sich Veränderungen der Steuerkraft mit Verzögerung auf die Höhe der Zuweisungen aus.

Zudem hängt die Höhe der Schlüsselzuweisungen wesentlich von der eigenen Steuerkraft der Kommune im Verhältnis zum landesweiten Durchschnitt ab. Eine höhere Steuerkraft führt in der Regel zu geringeren Zuweisungen, während eine geringere Steuerkraft entsprechend höhere Zuweisungen nach sich zieht.

5.2. Wichtigste Ausgaben

	HH-Ansatz	Ergebnis		HH-Ansatz	Ergebnis			HH-Ansatz	Ergebnis	
			%			%	Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu (N)		%
Wichtigste Einnahmen und Ausgaben	2023	2023		2024	2024				2025	
	Eur	Eur		Eur	Eur			Eur	Eur	
Davon sind die wichtigsten Ausgaben:	10.880.728	11.346.247		11.868.602	11.440.200	96	12.362.156	11.362.156	11.444.125	
Personalausgaben incl. Nebenausgaben (Jan - Dez)	1.859.264	1.820.390	98	1.938.790	1.883.337	97	2.036.195	2.036.195	2.025.686	99
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	81.350	81.808	101	91.400	82.553	90	87.700	87.700	69.961	80
Unterhalt von Betriebsanlagen (W+K, Sportz., Wege)	341.087	329.143	96	380.150	353.064	93	361.742	361.742	417.488	115
Verwaltungsausstattung und Werkzeuge	173.750	173.600	100	188.700	191.177	101	195.600	195.600	172.107	88
Bewirtschaftung (W+K, Reinhg., Heizung, Müll, Klärschl)	287.067	290.196	101	297.951	222.721	75	278.188	278.188	321.139	115
Fahrzeugbetrieb und -unterhalt	91.600	101.525	111	112.529	105.844	94	114.344	114.344	118.625	104
lfd. Schulaufwand (Bücher/Schwimmunt./Mittagsb.)	84.000	69.142	82	75.500	66.707	88	68.500	68.500	61.359	90
Betriebsenergie u. -Wasser (Straßenbel./Sportz./W+K)	407.500	367.239	90	400.500	379.464	95	170.000	170.000	228.349	134
Sonst. Betriebsaufwand (Schülerbef./Fremddienstl./EDV)	388.479	322.639	83	364.205	357.710	98	365.556	365.556	375.162	103
Versicherungen (Geb./Gde.-Haftpf. u. Unfall) im Jahr	103.793	102.788	99	110.453	111.422	101	115.048	115.048	116.822	102
Geschäftsausgaben (Bürobed./Post/Sachverst./lfd. Zins)	166.285	143.451	86	162.665	154.216	95	179.615	179.615	209.110	116
Zuweisungen Zweckverbände MAR (Wasser/Schule)	315.000	276.371	88	315.000	539.465	171	455.000	455.000	556.856	122
Kreditzinsen 1.- 4. Quartal	48.438	47.561	98	53.175	61.509	116	65.459	65.459	74.431	114
Gewerbesteuerumlage (35 % vom Grundbetrag)	230.000	281.838	123	330.000	266.001	81	330.000	330.000	251.931	76
Kreisumlage (50,4 %)	2.657.800	2.657.799	100	3.000.929	3.000.929	68	2.948.126	2.948.126	2.948.126	100
Betriebskostenförderung Kindergärten	1.800.000	2.011.919	112	2.050.000	2.040.076	50	2.070.000	2.070.000	2.090.936	101
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.283.783	1.722.115		1.391.976	1.027.716		1.951.370	951.370	792.008	

Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage ist unmittelbar an das Aufkommen der Gewerbesteuer gekoppelt und stellt einen gesetzlich geregelten Anteil dieser Steuer dar, der von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt wird. Die Umlage wird auf Grundlage des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens ermittelt. Hierzu werden die tatsächlichen Einnahmen durch den örtlichen Hebesatz geteilt und anschließend mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert. Der Vervielfältiger der Umlage betrug weiterhin 35 %.

Die Gewerbesteuerumlage lag im Jahr 2025 mit 251.931 € konstant auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren. Im Vergleich dazu belief sich die Umlage im Jahr 2023 auf 281.838 € und im Jahr 2024 auf 266.001 €, womit sich ein rückläufiger Verlauf entsprechend der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens zeigt.

Kreisumlage

Der Landkreis erhebt zur Finanzierung seines ungedeckten Bedarfs von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage ist die Umlagekraft der Gemeinden.

Der Kreisumlagesatz belief sich im Haushaltsjahr 2025 auf 54,0 %. Damit lag er deutlich über dem Vorjahreswert von 46,50 % (2024). Dennoch liegen die Werte mit ca. 3 Mio. € auf einem gleichbleibenden Niveau zum Vorjahr. Dennoch ist eine Steigerung zu den Vorjahren zu verzeichnen.

Für die kommenden Jahre wird mit einer noch höheren Steigerung gerechnet. Die Kreisumlage stellt weiterhin den größten Kostentreiber für den Markt Triefenstein dar.

Zuweisungen an Zweckverbände

Die Zuweisungen an Zweckverbände stellen einen bedeutenden Bestandteil der laufenden Ausgaben der Gemeinde dar und umfassen insbesondere die Umlagen an die Wassergruppe Marktheidenfeld sowie an den Schulverband.

Im Bereich der Wassergruppe Marktheidenfeld wird die Betriebskostenumlage regelmäßig zur Finanzierung des laufenden Betriebs erhoben. Im Jahr 2024 belief sich diese auf 342.437 €, im Jahr 2025 auf 296.639 €. Darin enthalten ist eine Nachzahlung für die im Jahr 2025 erforderliche Notversorgung infolge der Sanierung des Tiefbrunnens. Mit der Fertigstellung des Tiefbrunnens im Jahr 2025 wird künftig keine Notversorgung mehr erforderlich sein, sodass sich die Umlagezahlungen voraussichtlich wieder auf einem niedrigeren Niveau stabilisieren werden.

Die Schulverbandsumlage betrug im Jahr 2025 260.217 € und im Jahr 2024 197.028 €, sodass im Zeitverlauf deutliche Schwankungen festzustellen sind. Auch in den Folgejahren wird mit weiteren steigenden Kosten gerechnet. Ursache hierfür sind insbesondere steigende Investitions- und Finanzierungskosten innerhalb des Schulverbandes. Die Umlage stellt weiterhin einen nicht erheblichen Kostenfaktor für den Markt Triefenstein dar.

Kreditzinsen

An Darlehenszinsen hat der Markt im Jahr 2025 insgesamt 74.431 € aufgewendet. Geplant waren 65.459 €. Diese Steigerung von ca. 12 % ergibt sich aufgrund der Kreditaufnahmen im Jahr 2025 von 1,6 Mio. €.

Aufgrund der Kreditaufnahmen ist im Vergleich zu den Vorjahren mit einem deutlichen Anstieg der Zinsaufwendungen in den Folgejahren zu rechnen.

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Die Ausgaben für den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand beliefen sich im Jahr 2025 auf 2.090.149 € und lagen damit rund 8 % über dem Haushaltsansatz.

Der sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand umfasst insbesondere die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die Kosten für Energie, Versicherungen, Fahrzeugunterhalt sowie allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsausgaben.

Die Mehrausgaben sind insbesondere auf gestiegene Bewirtschaftungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung im Bereich Energie, Dienstleistungen und Sachaufwand zurückzuführen. Zusätzlich kam es zu erhöhten Aufwendungen im Bereich der Instandhaltung der Liegenschaften.

Einen weiteren wesentlichen Kostenfaktor stellten unvorhergesehene Rohrbrüche dar, die zusätzliche Reparatur- und Instandsetzungskosten verursacht haben. Insgesamt zeigt sich damit eine weiterhin angespannte Kostenentwicklung im laufenden Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Personalausgaben

Die Personalausgaben beliefen sich im Jahr 2025 auf 2.025.686 € und lagen damit um rund 7,6 % über dem Vorjahresergebnis 2024 (1.883.337 €). Bereits im Jahr 2023 hatten die Personalkosten bei 1.820.390 € gelegen, sodass sich über die Jahre ein kontinuierlicher Anstieg zeigt.

Der Anstieg im Jahr 2025 ist im Wesentlichen auf die tariflichen Entwicklungen im öffentlichen Dienst (TVöD) zurückzuführen. Hier wirkten insbesondere die im Rahmen der Tarifrunde 2023/2024 vereinbarten Entgeltanpassungen, die sich auch im Jahr 2025 noch voll bzw. teilweise im Haushaltsvollzug ausgewirkt haben.

Für die Folgejahre ist weiterhin mit steigenden Personalausgaben zu rechnen, da zusätzliche tarifliche Anpassungen sowie strukturelle Stufenaufstiege im TVöD bereits absehbar bzw. regelmäßig systembedingt sind. Für die Folgejahre kann daher erneut von einer Kostensteigerung im Personalbereich ausgegangen werden.

Betriebskostenförderung

Die Betriebskostenförderung stellt eine wesentliche Ausgabeposition im Haushalt dar und umfasst insbesondere die laufenden Zuschüsse und Förderleistungen für den Betrieb kommunaler beziehungsweise geförderter Einrichtungen.

Für das Jahr 2025 vielen 2.090.936 € an. Der Markt Triefenstein ist damit mit 1 % über dem Haushaltsansatz von 2.070.000 €. Die Überschreitung lässt sich hier mit entsprechend mit der im Jahr 2025 anfallenden Endabrechnung für das Vorjahr erklären. Da diese Zahlen oft schlecht planbar sind.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich eine kontinuierlich steigende Entwicklung der Betriebskostenförderung. Ursache hierfür sind insbesondere gestiegene Personal- und Sachkosten sowie allgemein höhere Betriebsaufwendungen in den geförderten Einrichtungen. Die Entwicklung verdeutlicht den weiterhin hohen finanziellen Aufwand zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der bestehenden Betreuungs- und Versorgungsangebote.

6. Entwicklung Vermögenshaushalt

6.1. Überblick über die Finanzierungsschwerpunkte

	Ansatz bisher	Einnahmen Ansatz (N)	Ergebnis	Ansatz bisher	Ausgaben Ansatz (N)	Ergebnis
Verwaltung - Ausstattung					2.000,00 €	565,25 €
Rathaus - Gebäude					18.000,00 €	18.000,00 €
Feuerwehr - laufender Bedarf					5.000,00 €	- €
Feuerwehr - Gebäude					2.000,00 €	- €
Feuerwehr - Fahrzeuge/ Boot				80.000,00 €	598.000,00 €	244.654,60 €
Katastrophenschutz (Generatoren/Sirenen)		28.200,00 €	28.200,00 €		- €	- €
Schule - Ausstattung			9.056,25 €		5.000,00 €	- €
Denkmalpflege Stadmauer Le/ Friedhofsmauer Ho		31.800,00 €	20.000,00 €		- €	- €
Kultur- und Heimatpflege - Partnerschaftsverein					3.000,00 €	3.000,00 €
soziale Projekte / Teilschüssel Rettersheim					5.000,00 €	9.777,80 €
Kinderspielplätze / offene Jugendarbeit					5.000,00 €	- €
Kindergarten Lengfurt (Planung)				50.000,00 €	13.000,00 €	17.199,87 €
Turnhalle - Generalsanierung (lt. Kostenverfolgung)		410.000,00 €	273.900,00 €		225.000,00 €	679.417,03 €
Waldbad	50.000,00 €	- €	31.000,00 €	110.200,00 €	17.000,00 €	7.185,00 €
Erwerb von Grundstücken	- €	- €	- €			105,00 €
Straßenbau allgem. (Strabspauschale / Reparaturen)	70.000,00 €	50.000,00 €	49.252,00 €		150.000,00 €	78.072,53 €
Infrastruktur DSL Glasfaser Voruntersuchungen	- €	628.686,00 €	628.686,00 €	- €	690.609,00 €	705.528,64 €
Kommunale Wärmeplanung					55.335,00 €	14.613,20 €
Kostenanteil St 2299 + MSP 38					140.000,00 €	99.853,94 €
Straßenbau Lengfurt (Gerichtsurteil KS)				100.000,00 €	70.000,00 €	3.300,67 €
Ulrich-Herold Teilzahlungen					1.075.000,00 €	1.064.514,37 €
Planung Baugebiet H/R/L				106.000,00 €	- €	- €
Straßenbeleuchtung LED				54.000,00 €	50.000,00 €	3.359,37 €
Abwasserbeseitigung - Tiefbau U-H. + Untersuchung	30.000,00 €	- €			430.000,00 €	439.414,81 €
Abwasserbeseitigung - Pumpw. (HZ/Ho) Kläranl.					75.000,00 €	11.329,75 €
Friedhoferweiterung					30.000,00 €	38.864,20 €
Schlossscheune					3.000,00 €	2.652,10 €
Bauhof					5.000,00 €	5.212,10 €
Feldwege (Jagdgenossen)	2.500,00 €	- €	500,00 €	5.000,00 €	- €	- €
Fremdenverkehr - Tourismus (komm. Allianz)					2.000,00 €	1.937,16 €
Wasserversorgung - Tiefbau U-H.		20.000,00 €	- €		250.000,00 €	261.718,43 €
Wasserversorgung - Betriebsanlagen Tiefbrunnen/Hochbeh.	300.000,00 €	- €	- €		500.000,00 €	56.146,34 €
Sonst. unb. gdl. Grundbesitz (Land+Forst)		5.000,00 €	4.745,00 €		5.000,00 €	3.516,54 €
Gemeindliche Gebäude Homburg Schloss		700.000,00 €	616.650,00 €		1.000.000,00 €	821.852,90 €
Bocksberghalle					10.000,00 €	29.275,72 €
Gemeindliche Gebäude					5.000,00 €	- €
Investitionspauschale		130.928,00 €	130.928,00 €			
Allgemeine Rücklage (Mindestrücklage)	350.000,00 €	291.000,00 €	2.592.270,31 €	- €	- €	1.958.204,58 €
Kredite - planmäßige Tilgung	650.687,00 €	2.445.571,00 €	1.650.687,00 €	219.950,00 €	248.610,94 €	248.610,46 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.951.370,00 €	951.370,00 €	792.007,80 €			
Summen	4.730.485,00 €	5.692.555,00 €	6.827.882,36 €	4.730.485,00 €	5.692.554,94 €	6.827.882,36 €

6.2. Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die zur Deckung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht benötigten Einnahmen (Überschuss des Verwaltungshaushalts) sind nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts dem Vermögenshaushalt zur Schuldentilgung und für Investitionen zuzuführen.

Gemäß § 22 Abs. 1 der KommHV-Kameralistik soll die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die planmäßige Tilgung der bestehenden Kredite abgedeckt werden kann. Der darüberhinausgehende Betrag (die sogenannte „freie Spitze“) kann für Investitionen verwendet werden.

Als Jahresabschlussbuchung konnte ein Betrag von **792.008 €** vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführt werden. In der Planung war eine Zuführung in Höhe von **951.370 €** vorgesehen. Dies entspricht einem Rückgang von **159.362 € (16,75 %)**.

Die Zuführungsrate hat sich in den Jahren 2016 bis 2025 wie folgt entwickelt:

Jahr	Verwaltungshaushalt Ausgaben	Zuführung zum Vermögenshaushalt	Anteil Zuführung v.H.
2016	7.902.344 €	1.331.111 €	16,84 %
2017	8.639.779 €	1.346.655 €	15,59 %
2018	8.640.231 €	1.220.128 €	14,12 %
2019	10.747.624 €	2.553.209 €	23,76 %
2020	13.712.023 €	5.659.343 €	41,27 %
2021	8.349.649 €	0,00 €	0,00 %
2022	11.775.674 €	3.046.933 €	25,87 %
2023	11.346.428 €	1.722.115 €	15,18 %
2024	11.440.200 €	1.027.716 €	8,98 %
2025	11.444.125 €	792.008 €	6,92 %

6.3. Entwicklung der Freien Finanzspanne

Die **freie Spitze** (Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt abzgl. ordentliche Tilgungsleistungen, zzgl. Investitionspauschale) betrug im Haushaltsjahr 2025 somit **674.325 €**. Damit lag die freie Spitze unter den Vorjahreswerten. Gründe für diese Veränderung waren die schwankenden Gewerbesteuereinnahmen und weiterhin steigende Ausgaben. Hier musste im Nachtragshaushalt die Zuführung von 1.951.370 € bereits um 1 Mio. gekürzt werden.

Jahr	Zuführungsbetrag Vwh an VmH	Abzgl. ordentlicher Tilgungen zzgl. Investitionspauschale	Freie Finanzspanne
2016	1.331.111 €	50.689 €	1.280.422 €
2017	1.346.655 €	70.699 €	1.275.956 €
2018	1.220.128 €	81.504 €	1.138.624 €
2019	2.553.209 €	90.377 €	2.462.832 €
2020	5.659.343 €	102.818 €	5.556.525 €
2021	0,00 €	105.911 €	-105.911 €
2022	3.046.933 €	109.051 €	2.937.882 €
2023	1.722.115 €	97.893 €	1.624.222 €
2024	1.027.716 €	111.387 €	916.329 €
2025	792.008 €	117.683 €	674.325 €

Die Höhe der freien Finanzspanne im Jahr 2020 ist auf eine größere Gewerbesteuereinnahme zurückzuführen.

Abschlussergebnisse der Kostenrechnenden Einrichtungen**6.4. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen steht bei den kostenrechnenden Einrichtungen mit folgenden Restbuchwerten zu Buche:

Abwasserbeseitigung	7.789.483 €
Sportzentrum	596.531 €
Friedhof	168.127 €
Wasserversorgung	3.363.363 €
	11.893.403 €

6.5. Abschluss

In der folgenden Übersicht wird das kameralistische Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres dargestellt. Für die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserentsorgung wurden die Anlagennachweise vom Büro Schulte | Röder Kommunalberatung auf dieser Grundlage bereits fortgeschrieben.

(Gültige Gebühren bis 31.12.2025)

Wasserversorgung	Bei 4,13 €/m³	
Einnahmen		908.147,75 €
Ausgaben		859.315,23 €
zuzügl. Kalk. Kosten		168.658,09 €
Ergebnis		-119.825,57 €
 Abwasserentsorgung	 Bei 2,20 €/m³ u. 0,13 €/m²	
Einnahmen		502.741,23 €
Ausgaben		444.186,88 €
zuzügl. Kalk. Kosten		90.193,21 €
Ergebnis		-31.638,86 €
 Friedhöfe		
Einnahmen		50.698,00 €
Ausgaben		68.043,15 €
zuzügl. Kalk. Kosten		10.157,00 €
Ergebnis		-27.502,15 €
 Freibad		
Einnahmen		99.368,51 €
Ausgaben		159.619,65 €
zuzügl. Kalk. Kosten		40.564,33 €
Ergebnis		-100.815,47 €

7. Entwicklung der Steuerkraft

Jahr	Steuerkraft je Einwohner Stand 31.12.	Landesdurchschnitt bei Gemeinden je Einwohner	Verhältnis zum Durchschnitt
2016	692,23 €	1.066,29 €	64,93 %
2017	802,05 €	1.114,31 €	71,95 %
2018	823,42 €	1.178,32 €	69,88 %
2019	945,73 €	1.253,85 €	75,43 %
2020	896,10 €	1.322,09 €	67,78 %
2021	873,60 €	1.347,28 €	64,84 %
2022	938,29 €	1.454,01 €	64,53 %
2023	1.076,74 €	1.521,56 €	70,77 %
2024	1.289,94 €	1.574,59 €	81,92 %
2025	1.240,21 €	1.570,98 €	78,94 %

Die Steuerkraft je Einwohner liegt im gesamten Zeitraum unter dem Landesdurchschnitt und bewegt sich zwischen **64,53 % (2022)** und **81,92 % (2024)**. Nach einer deutlichen Verbesserung bis 2024 folgt 2025 mit **78,94 %** ein leichter Rückgang, das Niveau bleibt jedoch hoch.

Für die kommenden Jahre ist eine gemischte Entwicklung zu erwarten. Durch eine rückläufige Gewerbesteuer ist ein dämpfender Effekt auf die Steuerkraft wahrscheinlich. Gleichzeitig wirkt die Erhöhung der Grundsteuer stabilisierend bzw. leicht ausgleichend, da sie regelmäßiger und planbarer ist als die gewerbesteuerabhängigen Einnahmen.

Insgesamt ist daher eher von einer Stagnation bis leicht rückläufiger Entwicklung auszugehen. Die zuletzt erreichte Annäherung an den Landesdurchschnitt dürfte sich nur eingeschränkt halten lassen, der Abstand bleibt jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnittsniveau bestehen.

8. Verschuldung

Im Haushaltsjahr 2025 war es nötig zusätzliche Kredite aufzunehmen. Im ersten Halbjahr mussten 650.687 € aufgenommen werden. Aufgrund von Gewerbesteuereinbußen war es zum Ende des Jahres notwendig diesem Defizit mit einer nochmaligen Aufnahme von 1 Mio. € entgegenzuwirken.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt somit zum 31.12.2025: **4.429.986 €**

(Vorjahr: 3.027.910 €)

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt zum 31.12.2025 1.037 € je Einwohner. Der Anstieg gegenüber den Vorjahren ist insbesondere auf die im Jahr 2025 erfolgten Kreditaufnahmen sowie auf die im Rahmen des Zensus 2022 (Festsetzung vom 28.03.2025) aktualisierte und gesunkene Einwohnerzahl von 4.273 Einwohnern zurückzuführen. (Vorjahr: 681 €/Einw.)

Pro-Kopf-Verschuldung

Jahr	Schulden (31.12.d.J.)	Einwohner	Schuldenstand je Einwohner
2021	3.734.530 €	4.305	867 €
2022	3.482.327 €	4.319	806 €
2023	3.253.064 €	4.289	758 €
2024	3.027.910 €	4.273	709 €
2025	4.429.986 €	4.273	1.037 €

9. Allgemeine Rücklage

Nachfolgend werden die Rücklagen des Marktes Triefenstein dargestellt. Die Übersicht zeigt den Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12., die Mehrungen bzw. Minderungen im Haushaltsjahr.

Stand der Allgem. Rücklage zum 31.12.

Rücklage	Stand 31.12.	Mehrung/Minderung Im Jahr	Girokonto	AR Sparbuch
2019	2.472.182,65 €		6.756,76 €	1.760,83 €
		4.120.658,61 €		
2020	6.592.841,26 €	- 669.353,77 €		1.761,01 €
		- 3.977.022,48 €		
2021	2.615.818,78 €		489.755,47 €	1.761,19 €
		2.247.322,80 €		
2022	4.863.141,58 €		2.609.299,00 €	95.000,00 €
		189.058,13 €		
2023	5.052.199,71 €		705.305,25 €	95.153,84 €
		- 2.364.394,93 €		
2024	2.687.804,78 €		527.337,50 €	95.534,47 €
		- 634.065,73 €		
2025	2.053.739,05 €		- 1.311.601,06 €	95.702,59 €

Der Markt Triefenstein weist zum Ende des Haushaltsjahres 2025 einen Rücklagenbestand von rund 2,0 Mio. € aus. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei überwiegend um sogenannte unechte Rücklagen in Form von Kasseneinnahmeresten handelt.

Der tatsächlich verfügbare Rücklagenbestand beschränkt sich im Wesentlichen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-K ist eine allgemeine Rücklage in Höhe eines Mindestbetrages vorzuhalten, der sich in der Regel auf mindestens 1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Berechnung der Mindestrücklage

2023	10.880.728 €	
2024	11.868.602 €	
2025	11.362.156 €	
Gesamt		34.111.486 €
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		11.370.495 €
Die neue Mindestrücklage beträgt		113.705 €

10. Kassenlage

Die Kassenlage des Marktes Triefenstein war während des gesamten Haushaltsjahres 2025 angespannt. Nicht zuletzt aufgrund fehlender Einnahmen in der Gewerbesteuer, sowie ausbleibender Förderungen.

Der in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 2,2 Mio. € musste zur Vermeidung von Überziehungszinsen über weite Teile des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

Gem. Art. 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) soll der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Der Markt Triefenstein ist weiterhin bemüht, den Kassenkreditbedarf möglichst gering zu halten. Ziel bleibt es, die Liquidität nachhaltig zu stabilisieren und den Kassenkredit künftig wieder deutlich zu reduzieren bzw. vollständig zurückzuführen.“

11. Schlussbetrachtung

Die Haushaltslage des Marktes Triefenstein steht weiterhin unter erheblichen finanziellen Belastungen. Besonders die gestiegenen Umlagezahlungen, erhöhte Betriebskostenförderungen, allgemeine Preissteigerungen sowie notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur wirken sich deutlich auf die finanzielle Situation aus.

Trotz dieser Rahmenbedingungen konnte die gesetzlich geforderte Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt erreicht werden. Der finanzielle Handlungsspielraum reduziert sich jedoch im Vergleich zu den Vorjahren spürbar. Daher bleibt es erforderlich, Investitionen weiterhin sorgfältig zu priorisieren und freiwillige Leistungen regelmäßig auf ihre finanzielle Tragfähigkeit zu überprüfen.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen nach wie vor deutlichen Schwankungen. Gleichzeitig führen die weiterhin steigenden Kosten zu einer zusätzlichen Belastung der dauernden Leistungsfähigkeit des Marktes Triefenstein.

Vor diesem Hintergrund ist auch künftig eine zurückhaltende, realistische und vorausschauende Haushaltsführung notwendig. Für die kommenden Jahre wird es besonders wichtig sein, Fördermittel bestmöglich zu nutzen, laufende Ausgaben kritisch zu hinterfragen und geplante Investitionen konsequent an ihrer langfristigen Finanzierbarkeit auszurichten.

Nur durch eine nachhaltige Finanzpolitik kann die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes Triefenstein langfristig gesichert werden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2025 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2025:

Einnahmen	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll-Einnahmen	11.444.129,71	6.827.882,36	18.272.012,07

1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-5,11		-5,11
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
Ausgaben		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll-Ausgaben		11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+			
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.444.124,60	6.827.882,36	18.272.006,96
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzügl. Zeile 1.10)			0,00	0,00

Darin enthalten:

4) Zuführung vom Vermögenshaushalt:	Euro	0,00
5) Zuführung zum Vermögenshaushalt:	Euro	792.007,80
6) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV:	Euro	1.958.204,58

1. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	Euro	-200,00
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	Euro	1.980.947,58

(Höhe wg. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Jahresrechnung 2025; Entlastung der Jahresrechnung 2025 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss über die Entlastung erforderlich.

Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2025 fand in der heutigen Sitzung statt.

Die Entlastung wird der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Sie kann daher wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und übergibt das Wort ihrer Stellvertreterin zur Beschlussfassung.

Zur Abstimmung des Beschlusses zur Entlastung der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung wird der Vorsitz an die stellv. Bürgermeisterin Karin Öhm übertragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung der Jahresrechnung 2025 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

12 Anfragen**12.1 Randsteine Ulrich Herold Straße****Sachverhalt:**

GR Engelhardt gibt an, dass in der Ulrich Herold Straße Randsteine abgebrochen seien.

BGM Deckenbrock gibt an, dass dies bereits festgestellt wurde, jedoch den Hinweis auch nochmal an das beauftragte Planungsbüro weitergebe. Die ausführende Firma weiß über die bisherigen Mängel Bescheid, weiterhin habe man 5 Jahre Nachbesserungsgarantie. Auf die Senke in der Straße wies sie zusätzlich hin.

12.2 Mängel Glasfaserausbau**Sachverhalt:**

GR Weis stellt fest, dass beim Glasfaserausbau weiterhin viele Mängel bestehen.

BGM Deckenbrock gibt an, dass Mängelbehebungen noch gar keine erfolgt seien.

12.3 Wasserentnahmestelle Homburg**Sachverhalt:**

GR Watzka wies auf das austretende Wasser an der Wasserentnahmestelle Homburg hin.

BGM Deckenbrock war der Sachverhalt bekannt. Es wurde bereits vor weit über 4 Wochen an den Weinbauverein, der die Entnahmestelle betreibt, gemeldet. Die Reparaturarbeiten sollen kurzfristig abgeschlossen werden. Zudem wies sie darauf hin, dass zukünftig die Wasserentnahmestellen kostenpflichtig betrieben werden müssen. So habe das Landratsamt MSP bereits bei allen Kommunen im Landkreis die öffentlichen Wasserentnahmestellen angefragt. Wann und wie dies erfolgen soll, ist bisher unbekannt. Man solle sich aber bereits darauf einstellen, dass Grundwasserentnahmen zukünftig strenger durch das Landratsamt kontrolliert würden und Grundwasser voraussichtlich nur noch kostenpflichtig und begrenzt entnommen werden dürfe.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:35 Uhr.

Triefenstein, 29.06.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of two large, overlapping loops followed by a short horizontal stroke.

Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, featuring a series of overlapping, diagonal strokes that form a stylized, elongated shape.

Tobias Feser
Schriftführer/in

